

## D. Die Umsetzung in den USA

Wie sich gezeigt hat, handelt es sich bei den GloBE Rules um ein sehr umfassendes Regelungswerk, dessen zutreffende nationale Implementierung mit Blick auf den Common Approach Status essentiell sein wird. Anderenfalls droht eine Nichtanerkennung der nationalen Regelungen zur Mindestbesteuerung durch die anderen Staaten, die die GloBE Rules im Rahmen des Landmark Agreements anerkannt haben. Dies könnte womöglich zu einer Doppelbesteuerung der betroffenen Unternehmen führen (vgl. Abschn. C. I. ).

Die USA haben im Rahmen einer Steuerreform im Jahr 2017, d.h. bereits vor Veröffentlichung der GloBE Rules im Dezember 2021, zwei neue Regime für die Mindestbesteuerung von in den USA ansässigen bzw. steuerpflichtigen, multinationalen Unternehmen eingeführt: Die GILTI Rules, die von den FDII Rules begleitet werden, sowie die Base Erosion and Anti-Abuse Tax (BEAT). Fraglich ist, ob und inwieweit die GILTI Rules, die FDII Rules und die BEAT – in der Fassung des Reformgesetzes aus 2017 – mit den GloBE Rules vereinbar und durch die anderen IF-Staaten anzuerkennen sind. Auch ist fraglich, ob sich aus den aktuellen Gesetzgebungsverfahren unter Präsident Biden Änderungen in Bezug auf diese Regelungen ergeben haben bzw. ergeben könnten, die vor dem Hintergrund der Umsetzung der GloBE Rules relevant sein könnten.

Zur Beantwortung dieser Fragen wird nachfolgend im Überblick die Steuerreform 2017 dargestellt (vgl. Abschn. D. I. ). Dabei werden insb. die Kernelemente der i.R.d. Steuerreform neu eingeführten Mindeststeuer-Regime, d.h. der GILTI Rules, der FDII Rules sowie der BEAT, analysiert (vgl. Abschn. D. I. 1. ) und mit den GloBE Rules verglichen (vgl. Abschn. D. I. 2. ). Ferner wird skizziert, inwieweit die Regelungen einer besonderen Anerkennung durch das IF zugänglich sind (vgl. Abschn. D. I. 3. ). Schließlich wird untersucht, ob und inwieweit die beiden Regelungen durch die jüngeren Gesetzgebungsverfahren unter

Präsident Biden geändert wurden bzw. geändert werden sollen und ob womöglich neue, den GloBE Rules ähnliche US-steuerliche Regelungen eingeführt wurden bzw. werden sollen (vgl. Abschn. D. II. ).

## I. Tax Cuts and Jobs Act 2017

Am 22. Dezember 2017 wurde das US-Steuerreformgesetz ‚An Act to Provide for Reconciliation Pursuant to Titles II and V of the Concurrent Resolution on the Budget for Fiscal Year 2018 (P. L. 115–97)<sup>181</sup> – gemeinhin bekannt unter dem Namen Tax Cuts and Jobs Act (TCJA) – unterzeichnet und verabschiedet. Der TCJA gilt – mit wenigen Ausnahmen – ab dem 1. Januar 2018 und enthält neben der Senkung des US-Körperschaftsteuersatzes von 35 % auf 21 % insb. mit Blick auf das internationale Steuerrecht der USA zahlreiche neue Regelungen.<sup>182</sup> Ein Teil dieser neuen Regelungen soll zum 1. Januar 2026 auslaufen (sog. Sunset Provision), sofern sie bis dahin nicht per Gesetzesakt verlängert oder vorzeitig abgeschafft werden.<sup>183</sup>

Der TCJA sieht eine Reihe von Maßnahmen zur Verhinderung von BEPS vor. Diese sollen die Nicht- bzw. Niedrigbesteuerung von in den USA ansässigen multinationalen Unternehmen verhindern und Anreize für die Verlagerung von Gewinnen in Niedrigsteuerländer verringern.<sup>184</sup>

Zu dieser Reihe von Maßnahmen zählte zum einen die Einführung der GILTI Rules als Ergänzung zu den bisher in den USA geltenden CFC Rules innerhalb des Subpart F des IRC.<sup>185</sup> Die GILTI Rules sollen sicherstellen, dass bestimmtes ausländisches – über eine gesetzlich vordefinierte Formel zu ermittelndes – Einkommen einer von einem oder mehreren US-Gesellschaftern Beherrschten, Ausländischen Körperschaft (Controlled Foreign Corporation, CFC) auf Ebene dieser

---

181 115<sup>th</sup> Congress (2017), TCJA.

182 Vgl. *Dendorfer* in Wassermeyer, DBA, USA, Anhang, Rn. 16.

183 Vgl. *Dendorfer* in Wassermeyer, DBA, USA, Anhang, Rn. 16; *Pérez Gautrin*, Bulletin for International Taxation 2019, Volume 73, No. 3, S. 37 f., Abschn. 1.3.

184 Vgl. OECD (2018), Interim Report 2018, S. 100 f., Rn. 285.

185 Vgl. 115<sup>th</sup> Congress (2017), TCJA, H.R.1–155, Sec. 14201.(a).

US-Gesellschafter einer effektiven Mindestbesteuerung unterliegt.<sup>186</sup> Durch die Mindestbesteuerung soll der Anreiz von (den GILTI Rules unterfallenden) US-Steuerpflichtigen, ihre leicht ‚transferierbaren‘ (d.h. ‚mobilen‘) Einkünfte in das Ausland zu verlagern, vermindert werden.<sup>187</sup> Dies erfolgt, indem ein Teil des Steuervorteils, den die betreffenden US-Steuerpflichtigen bisher durch die Verlagerung von immateriellen Wirtschaftsgütern in das (niedrig oder nicht besteuern-de) Ausland erreichen konnten, durch die neuartige Hinzurechnungsbesteuerung in den USA abgeschöpft wird.<sup>188</sup> Entsprechend sollen die GILTI Rules der Bezeichnung nach ‚Global Intangible Low-Taxed Income‘ umfassen, d.h. bestimmtes im Ausland niedrig besteuertes Einkommen aus immateriellen Vermögenswerten.

Als Begleitung zu den GILTI Rules wurde im Rahmen der FDII Rules ferner ein steuerlich begünstigender Abzug für Ausländisches Immaterielles Einkommen (Foreign-derived Intangible Income, FDII) eingeführt.<sup>189</sup> Der Abzug soll Inländische Körperschaften dazu incentivieren, ihr ‚mobiles‘ Einkommen aus immateriellen Vermögenswerten unmittelbar in den USA zu erzielen und dieses nicht in das Ausland zu verlagern (wobei insoweit im Falle einer niedrigen Besteuerung im Ausland wiederum das GILTI Regime eingreifen könnte). Die Incentivierung erfolgt, indem bestimmtes Einkommen, das eine inländische Körperschaft im Exportgeschäft erzielt, anteilig von der Besteuerung ausgenommen wird.

Daneben wurde durch den TCJA zur Bekämpfung von Gewinnverlagerungen in das Ausland und der damit einhergehenden Minderung des US-Steuersubstrats die Base Erosion and Anti-Abuse Tax (BEAT) eingeführt.<sup>190</sup> Durch die BEAT soll verhindert werden, dass multinationale Unternehmen ihre grds. in den USA zu versteuernden Gewinne durch steuerlich abzugsfähige Zahlungen an verbundene ausländische Unternehmen mindern.<sup>191</sup>

186 Vgl. OECD (2018), Interim Report 2018, S. 100 f., Rn. 285.

187 Vgl. Wissenschaftliche Dienste (2018), US-Steuerreform, S. 5, Abschn. 3.1.

188 Vgl. Wissenschaftliche Dienste (2018), US-Steuerreform, S. 5, Abschn. 3.1.

189 Vgl. 115<sup>th</sup> Congress (2017), TCJA, H.R.1—160, Sec. 14202.

190 Vgl. 115<sup>th</sup> Congress (2017), TCJA, H.R.1—173, Sec. 14401.(a).

191 Vgl. Pérez Gautrin, Bulletin for International Taxation 2019, Volume 73, No. 3, S. 154, Abschn. 3.1.

## 1. Einführung neuer Mindeststeuer-Regime

Durch den TCJA wurden u.a. die GILTI Rules in Begleitung der FDII Rules sowie die BEAT als neue US-amerikanische Mindeststeuer-Regime zur Verhinderung von BEPS eingeführt. Nachfolgend werden die Kernelemente der GILTI Rules (vgl. Abschn. D. I. 1. a ), der FDII Rules (vgl. Abschn. D. I. 1. b ) sowie der BEAT (vgl. Abschn. D. I. 1. c ) näher erläutert.

### a) GILTI Rules

Grundsätzlich werden Einkünfte, die eine US-Person z.B. unmittelbar aus der Ausübung eines ausländischen Gewerbebetriebs (Trade or Business) erzielt, laufend in der Steuerbemessungsgrundlage dieser US-Person (United States Person) berücksichtigt und besteuert.<sup>192</sup> Demgegenüber werden Einkünfte, die indirekt über die Beteiligung an einer Ausländischen Körperschaft (Foreign Corporation) erzielt werden, grds. erst im Jahr der Ausschüttung dieser Einkünfte durch die Ausländische Körperschaft besteuert.<sup>193</sup>

Zur Verhinderung der Steuervermeidung durch die Verlagerung von Einkünften auf Ausländische Körperschaften, die von einem oder mehreren US-Gesellschaftern beherrscht werden (CFCs), können bestimmte Einkünfte solcher CFCs insb. durch zwei US-steuerliche Regelungen<sup>194</sup> unmittelbar auf Ebene des US-Gesellschafters (United States Shareholder) berücksichtigt werden (sog. Anti-Deferral Regelungen): Erstens können die Einkünfte den ‚traditionellen‘ Regelungen des IRC-Abschnitts ‚Subpart F‘<sup>195</sup> unterliegen, die für bestimmte passive Einkünfte der CFC und bestimmte andere Einkünfte von verbundenen

---

192 Vgl. Joint Committee on Taxation (2021), U.S. International Tax Policy, Abschn. B., S. 8.

193 Vgl. Joint Committee on Taxation (2021), U.S. International Tax Policy, Abschn. B., S. 8.

194 Besonderheiten können ferner für US-Personen gelten, die Gesellschafter einer Ausländischen Körperschaft sind (unabhängig von ihrer prozentualen Beteiligung), wenn diese Körperschaft keine CFC i.S.d. Sec. 957(a) IRC ist und bestimmte ‚passive‘ Einkünfte erzielt (passive foreign investment company, PFIC). Secs. 1291–1298 IRC.

195 Secs. 951–965 IRC mit Ausnahme von Sec. 951A IRC.

Personen gelten, die ohne großen Aufwand von einer Jurisdiktion in eine andere verschoben werden können (sog. ‚mobile Einkünfte‘).<sup>196</sup> Zweitens können die Erträge den GILTI Rules in Sec. 951A IRC unterliegen, die für formelmäßig ermittelte Einkünfte einer CFC aus Immateriellen Vermögenswerten (Global Intangible Low-taxed Income, GILTI) gelten, sofern es sich nicht bereits um (‚reguläre‘) Subpart F-Einkünfte handelt.<sup>197</sup> Werden von der Ausländischen Körperschaft später Ausschüttungen an den US-Gesellschafter vorgenommen, stellen diese insoweit keine steuerpflichtigen Dividenden dar, als sie zuvor aufgrund der Subpart F-Regelungen oder den GILTI Rules bereits auf Ebene des US-Gesellschafters berücksichtigt wurden.<sup>198</sup>

Den GILTI Rules liegt eine vereinfachte Ermittlung zur Bestimmung des GILTI zugrunde. Denn anstatt das immaterielle Einkommen der CFC explizit zu identifizieren, berechnen die GILTI Rules dieses indirekt, indem sie – vereinfacht dargestellt – zunächst die materiellen Einkünfte einer CFC über eine fiktive Rendite von 10 % auf die materiellen Vermögenswerte dieser CFC ermitteln (abzüglich bestimmter Zinsaufwendungen) und anschließend alle über diese fingierten materiellen Einkünfte hinausgehenden Einkünfte der CFC als immaterielle Einkünfte, also GILTI, behandeln.<sup>199</sup> Auf den tatsächlichen Umfang der Tätigkeiten der CFC kommt es insoweit nicht an. Im Ergebnis können – aufgrund der rein formelhaften Ermittlung – auch andere Einkünfte im GILTI enthalten sein, wie etwa Einkünfte aus dem Verkauf von Waren oder aus Dienstleistungen wie Vermietungen oder Serviceleistungen. Auch gibt es keinen Schwellenwert für die Versteuerung des GILTI auf Ebene des US-Gesellschafters oder substanzbasierte Ausnahmeregelungen.<sup>200</sup> Jedoch werden hoch besteuerte Einkünfte aus der Definition des Geprüften Einkommens (Tested Income) für

196 Vgl. Joint Committee on Taxation (2021), U.S. International Tax Policy, Abschn. B., S. 8.

197 Vgl. Joint Committee on Taxation (2021), U.S. International Tax Policy, Abschn. B., S. 8.; Internal Revenue Service (2021), GILTI, S. 3; *Choi*, IBFD (2022), United States – Corporate Taxation, Abschn. 7.4.4. Global intangible low-taxed income‘.

198 Sec. 959(d) IRC i.V.m. Sec. 959(a) IRC i.V.m. Sec. 951A(f)(A).

199 Vgl. Internal Revenue Service (2021), GILTI, S. 3; *Choi*, IBFD (2022), United States – Corporate Taxation, Abschn. 7.4.4. Global intangible low-taxed income‘.

200 Vgl. *Herzfeld*, INTERTAX 2019, S. 507, Abschn. 1.2.3.

Zwecke der GILTI Rules ausgeschieden.<sup>201</sup> Hoch besteuert sind Einkünfte, wenn sie einem effektiven ausländischen Steuersatz unterliegen, der mehr als 90 % des maximalen US-Körperschaftsteuersatzes beträgt, d.h. derzeit 18,9 %.<sup>202</sup>

Voraussetzung für die Anwendung der GILTI Rules ist u.a. die Beteiligung an einer CFC. Eine CFC ist innerhalb des US-Bundessteuerrechts grds. definiert als eine Ausländische Körperschaft, an der ‚US-Gesellschafter‘ (direkt, indirekt oder faktisch) an mindestens einem Tag im Steuerjahr in Summe mehr als 50 % der Anteile der Körperschaft halten (gemessen an den Stimmrechten oder dem Wert der Gesellschaft).<sup>203</sup> Für Zwecke der Anwendung des Subpart F (inkl. der GILTI Rules) gilt als US-Gesellschafter jede US-Person, die mindestens 10 % der Anteile der Ausländischen Körperschaft besitzt (ebenfalls gemessen an den Stimmrechten oder dem Wert der Gesellschaft).<sup>204</sup> Als US-Personen gelten neben US-amerikanischen Kapital- und Personengesellschaften (Partnerships) u.a. auch natürliche Personen.<sup>205</sup> Da auch die Voraussetzungen zur Qualifikation als US-Gesellschafter an nur einem Tag im Steuerjahr vorliegen müssen, ist eine ganzjährige Überwachung der Gesellschafterstruktur der (potentiellen) CFC unerlässlich.

Sofern eine Beteiligung an einer CFC vorliegt, ist der beteiligte US-Gesellschafter verpflichtet, das auf ihn entfallende GILTI für das betreffende Steuerjahr in seine steuerliche Bemessungsgrundlage einbeziehen.

Das GILTI eines US-Gesellschafters berechnet sich als der Überschuss des proportionalen Anteils des US-Gesellschafters an dem Geprüften CFC-Nettoeinkommen (Net CFC Tested Income) über ihre Fiktive Nettorendite aus Materiellen Vermögenswerten (Net Deemed Tangible Income Return).<sup>206</sup>

---

201 Sec. 951A(c)(2)(A)(i)(III).

202 Sec. 954(b)(4) IRC i.V.m. Sec. 11(b) IRC. Derzeitiger US-Körperschaftsteuersatz von 21 % x 90 % = 18,9 %.

203 Sec. 957(a) IRC.

204 Sec. 951(b) IRC.

205 Sec. 7701(a)(30) IRC.

206 Sec. 951A(b)(1) IRC.

Das dem US-Gesellschafter zuzurechnende Geprüfte CFC-Nettoeinkommen ist der Überschuss (i) der Summe der anteiligen Geprüften Einkommen aus jeder seiner CFCs über (ii) die Summe der anteiligen Geprüften Verluste (Tested Losses) aus jeder seiner CFCs.<sup>207</sup> Die Ermittlung erfolgt nach den allgemeinen US-Grundsätzen für die Ermittlung von steuerbarem Einkommen.<sup>208</sup> Das Geprüfte CFC-Nettoeinkommen darf jedoch negativ werden; ein Vor- oder Rücktrag eines insoweit ggf. entstehenden Verlustpotentials ist mithin nicht zulässig.<sup>209</sup>

Das Geprüfte Einkommen einer CFC ist der Überschuss (i) des Bruttoeinkommens dieser CFC über (ii) bestimmte Betriebsausgaben der CFC (einschließlich Steuern), die diesem Bruttoeinkommen ordnungsgemäß zuzurechnen sind.<sup>210</sup> Bei der Ermittlung des Geprüften Einkommens der CFC sind einige abschließend aufgezählte Einkommensbestandteile als Ausnahmen nicht zu berücksichtigen (z.B. Subpart F-Einkommen).<sup>211</sup> Sofern die abzugsfähigen Betriebsausgaben bei der Ermittlung des Geprüften Einkommens größer sind als die zu berücksichtigenden Bruttoeinnahmen, ergibt sich ein Geprüfter Verlust für die CFC.<sup>212</sup>

Zur Ermittlung des GILTI ist von dem proportionalen Anteils des US-Gesellschafters an dem Geprüften CFC-Nettoeinkommen schließlich die Fiktive Nettorendite aus Materiellen Vermögenswerten der CFC abzuziehen. Die Fiktive Nettorendite ist definiert als 10 % des proportionalen Anteils des US-Gesellschafters an den gesamten Qualifizierten Investitionen in Betriebliche Vermögenswerte (Qualified Business Asset Investment) der CFCs abzüglich bestimmter Zinsaufwendungen.<sup>213</sup> Die Qualifizierten Investitionen einer CFC ermitteln sich auf Basis der auf ein Quartal bezogenen durchschnittlichen Bemessungsgrundlage der abschreibungsfähigen Sachanlagen der CFC, welche im Rahmen

207 Sec. 951A(c)(1) IRC.

208 Treas. Reg. 1.952 - 2(b).

209 Vgl. *Herzfeld*, INTERTAX 2019, S. 509, Abschn. 1.2.5; OECD (2020), Pillar Two Blueprint, S. 19, Rn. 26.

210 Sec. 951A(c)(2)(A) IRC.

211 Sec. 951A(c)(2)(A)(i)(I)-(V) IRC.

212 Sec. 951A(c)(2)(A) IRC.

213 Sec. 951A(b)(2) IRC.

eines Gewerbebetriebs zur Erzielung von Geprüften Einkommen genutzt werden.<sup>214</sup> Insoweit wird also unterstellt, dass die Qualifizierten Investitionen der CFC zu einer pauschalen Rendite von 10 % führen. Durch den Abzug dieser pauschalen Rendite von dem anteiligen Geprüften CFC-Nettoeinkommen der CFC wird in der Folge weiter unterstellt, dass (vereinfacht ausgedrückt) jedes Einkommen der CFC, das über die pauschale Rendite für materielle Vermögenswerte hinausgeht, aus immateriellen Vermögenswerten stammt. Insoweit wird dem US-Gesellschafter keine Möglichkeit eines Gegenbeweises eröffnet.

Das GILTI eines US-Gesellschafter stellt – auch wenn die GILTI Rules in Sec. 951A IRC und damit in Subpart F des IRC zu finden sind – kein Subpart F-Einkommen dar.<sup>215</sup> Dies wird insb. dadurch deutlich, dass das GILTI auf Ebene des US-Gesellschafter und nicht auf der Ebene der CFC berechnet wird (wie dies bei Subpart F-Einkommen der Fall ist).<sup>216</sup> Hierdurch erhält der US-Gesellschafter die Möglichkeit, bei der Berechnung seines Geprüften CFC-Nettoeinkommens die auf ihn entfallenden Anteile sämtlicher Geprüfter Einkommen seiner CFCs mit den ihm zuzurechnenden Geprüften Verlusten anderer CFCs verrechnen zu können – unabhängig von dem Ort der steuerlichen Ansässigkeit der CFCs (sog. Global Blending).<sup>217</sup>

Von dem so ermittelten GILTI können US-Gesellschafter einer CFC, die für US-Bundessteuerzwecke als Körperschaften besteuert werden, einen – ggf. gekürzten (siehe Abschn. D. I. 1. b) )<sup>218</sup> – Teilabzug geltend machen.<sup>219</sup> Der GILTI-Abzug beträgt 50 % für Steuerjahre (Taxable Years), die nach dem 31. Dezember 2017 und vor dem 1. Januar 2026 beginnen, und 37,5 % für Steuerjahre, die nach dem 31. Dezember 2025 beginnen.<sup>220</sup>

---

214 Sec. 951A(d)(1) IRC i.V.m. Sec. 951A(d)(2) IRC.

215 Sec. 951A(f)(1) IRC; vgl. in Abgrenzung zu Subpart F-Einkommen auch Sec. 951A(c)(2)(A)(i)(II) IRC.

216 Vgl. *Pérez Gautrin*, Bulletin for International Taxation 2019, Volume 73, No. 1, S. 42, Abschn. 2.4.2.

217 Sec. 951A(c)(1) IRC. Vgl. OECD (2018), Interim Report 2018, Rn. 285.

218 Sec. 250(a)(2) IRC.

219 Sec. 250(a) IRC.

220 Secs. 250(a)(1)(B)(i), 250(a)(3)(B) IRC.



Sofern der Abzug ungekürzt Anwendung findet, führt er bei den betroffenen Körperschaften – basierend auf dem derzeit geltenden US-Körperschaftsteuersatz von 21 % – zu einem effektiven Steuersatz von 10,5 % auf GILTI für die Steuerjahre 2018 bis 2025 und zu einem effektiven Steuersatz von 13,125 % für Steuerjahre, die danach beginnen.<sup>221</sup> Die GILTI Rules laufen folglich nicht im Rahmen einer üblichen Sunset Provision mit Beginn des Jahres 2026 automatisch aus, sondern steigern durch die Erhöhung der effektiven Besteuerung des GILTI stattdessen sogar ihre steuerliche Wirkungsweise.

Natürlichen Personen, die nicht zur Besteuerung wie eine Körperschaft optiert haben<sup>222</sup>, steht der vorgenannte Teilabzug insgesamt nicht zu.<sup>223</sup> Das GILTI unterliegt bei ihnen entsprechend in voller Höhe der US-Einkommensteuer zu ihrem persönlichen Steuersatz, der derzeit von 10 % bis 37 % reichen kann.<sup>224</sup>

Zur Minderung der GILTI-Steuerlast können inländische Körperschaften die Anrechnung Ausländischer Steuern (Foreign Tax Credit) i.H.v. 80 % der von der CFC gezahlten ausländischen Steuern, die auf das zu besteuernde GILTI entfallen, beantragen.<sup>225</sup> Diese Steuern werden für Zwecke der Anrechnung als von der inländischen Körperschaft gezahlt angesehen.<sup>226</sup> Die Beschränkung der Anrechnung Ausländischer Steuern ist für GILTI gesondert zu berechnen (die Ermittlung erfolgt über einen gesonderten ‚Basket‘).<sup>227</sup> Hierbei können nicht genutzte ausländische Steuern, die dem GILTI zuzurechnen sind, weder zurück- noch vorgetragen werden, sodass im laufenden Jahr nicht genutztes Anrechnungspotential dauerhaft verloren geht.<sup>228</sup> Darüber hinaus ist die Anrechnung Ausländischer Steuern für natürliche

221 Secs. 250(a)(1)(B)(i), 250(a)(3)(B) IRC. US-Körperschaftsteuersatz 21 % x (1-50 %) = 10,5 %. Mit der Reduzierung des Abzugs auf 37,5 % ab dem Jahr 2026 wird der effektive Steuersatz auf 21 % x (1-37,5 %) = 13,125 % erhöht.

222 Election gem. Sec. 962 IRC.

223 Vgl. *Dendorfer* in Wassermeyer, DBA, USA, Anhang, Rn. 49.

224 Vgl. *Dendorfer* in Wassermeyer, DBA, USA, Anhang, Rn. 49.

225 Sec. 960(d)(1) IRC.

226 Vgl. Joint Committee on Taxation (2021), U.S. International Tax Policy, Abschn. B.3, S. 12.

227 Sec. 904(d)(1)(A) IRC.

228 Vgl. Internal Revenue Service (2021), GILTI, S. 4; *Choi*, IBFD (2022), United States – Corporate Taxation, Abschn. 7.4.4. ‚Global intangible low-taxed income‘.

Personen, die nicht zur Besteuerung wie eine Körperschaft optiert haben, (wie auch der GILTI-Abzug) nicht zulässig.<sup>229</sup>

Unter Berücksichtigung einer 80-prozentigen Anrechenbarkeit ausländischer Steuern und einen (ungekürzten) Vollabzug auf das GILTI erfolgt eine US-Besteuerung des GILTI (bezogen auf Körperschaften) derzeit nur dann, wenn der ausländische Steuersatz weniger als 13,125 % beträgt.<sup>230</sup> Ab dem Jahr 2026 beträgt der maßgebende ausländische Steuersatz insoweit 16,406 %.<sup>231</sup> Ist der ausländische Steuersatz jeweils geringer, kann durch die GILTI Rules je nach Höhe des ausländischen Steuersatzes entsprechend eine effektive in- und ausländische Besteuerung des GILTI i.H.v. 10,5 % bis 13,125 % (bzw. 13,125 % bis 16,406 % ab dem Jahr 2026) erreicht werden.

Um im Allgemeinen die Begrenzung der ausländischen Steuergutschriften zu ermitteln, muss ein US-Steuerpflichtiger (Taxpayer) zunächst sein zu versteuerndes Einkommen aus ausländischen Quellen bestimmen, indem er seine Betriebsausgaben zwischen dem Bruttoeinkommen aus US-Quellen und dem Bruttoeinkommen aus ausländischen Quellen in jeder Anrechnungskategorie (Basket) zuordnet und ggf. aufteilt.<sup>232</sup> Hierbei werden die Betriebsausgaben grds. dem Bruttoeinkommen zugeordnet, auf das sich die Abzüge tatsächlich beziehen, wobei für bestimmte Ausnahmen gesonderte Aufteilungsschlüssel zu berücksichtigen sind (z.B. Zinsaufwendungen).<sup>233</sup> Diese Zuordnungs- und Aufteilungsregeln sind in etwa auch im Rahmen der Anrechnung Ausländischer Steuern auf das GILTI zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass der US-Gesellschafter ihm persönlich entstandene Aufwendungen für Zwecke der Steueranrechnung teilweise dem (ihm über die Beteiligung an der CFC zuzurechnenden) GILTI zuordnen muss.<sup>234</sup> In der Praxis kann diese Systematik dazu führen, dass durch die

---

229 Vgl. *Dendorfer* in Wassermeyer, DBA, USA, Anhang, Rn. 49.

230 10,5 % / 80 % = 13,125 %; vgl. *Pérez Gautrin*, Bulletin for International Taxation 2019, Volume 73, No. 1, S. 45, Abschn. 2.4.5; OECD (2018), Interim Report 2018, S. 100 f., Rn. 285.

231 13,125 % / 80 % = rd. 16,406 %.

232 Vgl. Joint Committee on Taxation (2021), U.S. International Tax Policy, Abschn. B.3, S. 13, Allocation and apportionment of expenses.

233 Vgl. Joint Committee on Taxation (2021), U.S. International Tax Policy, Abschn. B.3, S. 13, Allocation and apportionment of expenses.

234 Vgl. *Maywald*, IWB 2020, S. 2, Beispiel 1.

Zuordnung der persönlichen Aufwendungen Anrechnungsvolumen nicht genutzt werden kann und das GILTI im Ergebnis einer (in- und ausländischen) effektiven Steuerlast von mehr als (den ursprünglich gesetzlich intendierten) 13,125 % unterliegt.<sup>235</sup>

Sec. 951A IRC gilt für Steuerjahre Ausländischer Körperschaften, die nach dem 31. Dezember 2017 beginnen, und für Steuerjahre von US-Gesellschafter, in denen oder mit denen die betreffenden Steuerjahre der Ausländischer Körperschaften enden.<sup>236</sup>

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Kernelemente der GILTI Rules folgende Punkte umfassen:

- Das GILTI – unter **Durchgriff durch die CFC** – wird auf Ebene des US-Gesellschafters ermittelt und besteuert.
- Voraussetzung ist insoweit das Vorliegen einer **Beteiligung eines US-Gesellschafters an einer CFC**.
- Die Ermittlung des GILTI basiert auf einer gesetzlich definierten Formel, durch welche die immateriellen Einkünfte als **Überschuss des Geprüften CFC-Nettoeinkommens über die Fiktive Nettoerträge aus Materiellen Vermögenswerten** abzgl. bestimmter Zinsaufwendungen ermittelt werden.
- Hierbei werden die **allgemeinen US-Grundsätze** für die Ermittlung von steuerbarem Einkommen berücksichtigt.
- Die Verrechnung von Geprüften Einkommen mit Geprüften Verlusten aller CFCs ist unabhängig von der steuerlichen Ansässigkeit der CFCs möglich, d.h. das sog. **Global Blending** wird angewandt.
- Daneben wird grds. der (ggf. gekürzte) GILTI-Abzug i.H.v. 50 % berücksichtigt, sodass GILTI in den USA derzeit einer **effektiven Steuer i.H.v. 10,5 %** unterliegen kann. Bei Kürzung des GILTI-Abzugs erhöht sich die effektive Steuer entsprechend.
- Eine **Anrechnung Ausländischer Steuern i.H.v. 80 %** ist möglich.
- Die **Zuordnung von persönlichen Aufwendungen** kann hierbei jedoch zum Überschreiten des (intendierten) in- und ausländischen effektiven Steuersatzes von 13,125 % führen.

235 Vgl. *Pérez Gautrin*, Bulletin for International Taxation 2019, Volume 73, No. 1, S. 46, Abschn. 2.4.7.2; *Maywald*, IWB 2020, S. 2, Beispiel 1; *Linn/Maywald*, IStR 2022, S. 267f.

236 Vgl. Internal Revenue Service (2021), GILTI, S. 4.

- Es gibt **weder** einen **Schwellenwert** für die Versteuerung des GILTI auf Ebene des US-Gesellschafters **noch Rück- oder Vortragsmöglichkeiten für Verluste**.

## b) FDII Rules

Die FDII Rules stellen zwar kein Mindeststeuer-Regime dar, sollten m.E. jedoch zusammen mit den GILTI Rules betrachtet werden, da sie als eine Art Gegenpol zu den GILTI Rules eingeführt wurden: Während die GILTI Rules den Anreiz, Einkünfte aus Immateriellen Vermögenswerten auf eine CFC zu verlagern, mindern und diese Einkünfte in das US-Inland unter Durchgriff durch die CFC wieder ‚zurückverlagern‘ sollen, sollen die FDII Rules für US-Körperschaften den Anreiz schaffen, solche Einkünfte bereits unmittelbar in den USA zu erzielen (bzw. in die US-Steuerbemessungsgrundlage einzubeziehen), indem sie auf diese Einkünfte in ähnlicher Weise einen steuerbegünstigenden Abzug gewähren, wie er für GILTI gewährt wird. Beide Regelungen zielen im Ergebnis darauf ab, auf ausländischen Märkten erwirtschaftete, immaterielle Einkünfte im US-Inland einer niedrigen (GILTI) bzw. begünstigten (FDII) Besteuerung zu unterwerfen.

Die begünstigende Besteuerung über die FDII Rules wird erreicht, indem Inländischen Körperschaften – ähnlich wie für GILTI – in den Steuerjahren, die vor dem 1. Januar 2026 beginnen, ein Abzug i.H.v. 37,5 % ihrer Ausländischen Immateriellen Einkünfte (Foreign-Derived Intangible Income, FDII) gewährt wird.<sup>237</sup> Für Steuerjahre, die nach dem 31. Dezember 2025 beginnen, reduziert sich der Abzug nach Maßgabe der Sunset Provision auf das FDII der Inländischen Körperschaft auf 21,875 %.<sup>238</sup> Einen begünstigenden Abzug gibt es für natürliche Personen nur, wenn sie dazu optiert haben, wie eine Körperschaft besteuert zu werden.<sup>239</sup>

Im Ergebnis beträgt der effektive Steuersatz auf FDII für die Inländischen Körperschaften – unter Zugrundelegung des derzeit geltenden US-Körperschaftsteuersatzes von 21 % – für die Steuerjahre 2018

---

<sup>237</sup> Sec. 250(a)(1)(A) IRC.

<sup>238</sup> Sec. 250(a)(3)(A) IRC.

<sup>239</sup> Election gem. Sec. 962 IRC.

bis 2025 13,125 % bzw. für Steuerjahre ab 2026 16,406 %.<sup>240</sup> Damit führen die steuerlichen Abzüge auf GILTI bzw. FDII – ohne die Berücksichtigung einer Begrenzung der ausländischen Steuergutschriften gem. den GILTI Rules – zu den gleichen effektiven Steuersätzen. Daneben laufen die FDII Rules, wie auch die GILTI Rules, nicht automatisch mit Beginn des Jahres 2026 im Rahmen einer Sunset Provision aus, sondern steigern ab dem Jahr 2026 stattdessen die durch sie versprochene steuerliche Begünstigung.

Für die Ermittlung des FDII einer Inländischen Körperschaft ist zunächst das Verhältnis des Abzugsfähigen FDII (Foreign-derived Deduction Eligible Income) zu dem Abzugsfähigen Einkommen (Deduction Eligible Income) zu ermitteln.<sup>241</sup>

Abzugsfähiges Einkommen stellt insoweit den Überschuss des Bruttoeinkommens der Inländischen Körperschaft über die diesem Bruttoeinkommen zurechenbaren Abzüge dar (d.h. ein positives Nettoeinkommen), wobei bestimmte Einkünfte, wie z.B. Subpart F-Einkommen oder GILTI, aus dem Bruttoeinkommen auszuschneiden sind.<sup>242</sup>

Bei dem Abzugsfähigen FDII handelt es sich um Abzugsfähiges Einkommen, das im Zusammenhang mit Vermögenswerten oder Dienstleistungen erzielt wurden, die an ‚Nicht-US-Personen‘ für deren ausländische Verwendung (Foreign Use) verkauft<sup>243</sup> wurden bzw. die an nicht in den USA ansässige Personen oder in Bezug auf nicht in den USA belegenes Vermögen erbracht wurden.<sup>244</sup> Im Kern geht es bei der Ermittlung des FDII also um Einkommen, das durch die Inländische Körperschaft im Exportgeschäft erzielt wurde.

Ausländische Verwendung bedeutet grds. jeder Gebrauch, Verbrauch oder jede Veräußerung, die nicht in den USA stattfindet.<sup>245</sup> Werden

240 Körperschaftsteuersatz  $21\% \times (1 - 37,5\%) = 13,125\%$ . Mit der Reduzierung des Abzugs auf 21,875 % ab dem Jahr 2026 wird der effektive Steuersatz auf  $21\% \times (1 - 21,875\%) = 16,406\%$  erhöht.

241 Sec. 250(b)(1) IRC.

242 Sec. 250(b)(3) IRC.

243 Der „Verkauf“ von Vermögenswerten umfasst für die Ermittlung des FDII auch das Leasen, die Lizenzierung, den Tausch oder jede andere Veräußerung von Vermögenswerten, vgl. Sec. 250(b)(5)(E) IRC.

244 Sec. 250(b)(4) IRC.

245 Sec. 250(b)(5)(A) IRC.

Vermögenswerte jedoch an eine verbundene Person verkauft, so wird ein solcher Verkauf nur dann als Ausländische Verwendung anerkannt, wenn die Inländische Körperschaft nachweist, dass die verbundene Personen diese Vermögenswerte ihrerseits ebenfalls im Rahmen einer eigenen Ausländischen Verwendung nutzt (d.h. die Vermögenswerte bspw. an einen externen Erwerber, der keine US-Person ist, weiterverkauft).<sup>246</sup> Daneben wird eine Dienstleistung, die an eine verbundene Person erbracht wird, nur dann als von der Inländischen Körperschaft im Ausland verwendet angesehen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass diese Dienstleistung nicht im Wesentlichen mit Dienstleistungen vergleichbar ist, die von der betreffenden verbundenen Person an andere in den USA ansässige Personen erbracht werden.<sup>247</sup> Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass Leistungen nicht der Begünstigung der FDII Rules unterfallen, wenn diese zwar initial in das Ausland erbracht werden, von dort aus jedoch wieder zurück in die USA weitergeleitet werden.

Daneben gelten besondere Regeln für Gegenstände oder Dienstleistungen, die inländischen Vermittlern zur Verfügung gestellt werden.<sup>248</sup>

Neben dem Verhältnis des Abzugsfähigen FDII zu dem Abzugsfähigen Einkommen ist ferner das Fiktive Immaterielle Einkommen (Deemed Intangible Income) der Inländischen Körperschaft zu ermitteln.<sup>249</sup> Das Fiktive Immaterielle Einkommen entspricht dem Überschuss des Abzugsfähigen Einkommens über die Fiktive Rendite aus Materiellen Vermögenswerten (Deemed Tangible Income Return)<sup>250</sup>, wobei die Fiktive Rendite pauschal 10 % der Qualifizierten Investitionen in Betriebliche Vermögenswerte der Körperschaft beträgt.<sup>251</sup> Wie unter den GILTI Rules, wird also auch im Rahmen der FDII Rules eine Pauschalisierung bei der Ermittlung des (im-)materiellen Einkommens vorgenommen – hier jedoch nicht bezogen auf die CFC, sondern bezogen auf die Inländische Körperschaft und Minderung dieses Einkommens durch den Abzug bestimmter Zinsaufwendungen.

---

246 Sec. 250(b)(5)(C)(i) IRC.

247 Sec. 250(b)(5)(C)(ii) IRC.

248 Sec. 250(b)(5)(B) IRC.

249 Sec. 250(b)(1) IRC.

250 Sec. 250(b)(2)(A) IRC.

251 Sec. 250(b)(2)(B) IRC.

Das FDII stellt im Ergebnis den Anteil des Fiktiven Immateriellen Einkommens dar, der dem Verhältnis des Abzugsfähigen FDII zu dem Abzugsfähigen Einkommen entspricht.<sup>252</sup>

Im Zusammenspiel der GILTI Rules mit den FDII Rules ist schließlich zu beachten, dass das (grds. mit einem 50 % bzw. 37,5 % – Abzug begünstigte) GILTI und FDII der Körperschaft zu kürzen ist, wenn die Summe aus dem GILTI und FDII vor Abzug das zu versteuernde Einkommen der Körperschaft übersteigt.<sup>253</sup> Dies ist insbesondere der Fall, wenn bei der Körperschaften Verluste zu berücksichtigen sind, die dazu führen, dass das zu versteuernde Einkommen geringer ist als die Summe aus GILTI und FDII. Die Kürzung des GILTI- bzw. FDII-Abzugs erfolgt in diesem Fall jeweils im Verhältnis zueinander (auf maximal Null).<sup>254</sup>

Die FDII Rules weisen die folgenden Kernelemente auf:

- Die FDII Rules ermöglichen Inländischen Körperschaften einen **steuerbegünstigenden Abzug** i.H.v. 37,5 % auf ihr im Exportgeschäft erzieltes, (formelmäßig ermitteltes) FDII.
- Die **effektive Besteuerung** des FDII liegt damit grds. bei **13,125 %**.
- Sofern die Summe aus GILTI und FDII vor den jeweiligen Abzügen das zu versteuernde Einkommen der Körperschaft übersteigt, ist das GILTI und FDII der Körperschaft im Verhältnis zueinander zu **kürzen**. Bei Vorliegen von **Verlusten** auf Ebene der Körperschaft kann sich danach eine **höhere effektive Besteuerung** des FDII ergeben.

### c) BEAT

Um eine tatsächliche, umfassende Mindestbesteuerung zu erreichen, ist es aus Sicht der USA notwendig, neben der Anwendung der GILTI Rules (als Teil des US-amerikanischen CFC-Regimes) für die Einbeziehung ausländischer Einkünfte in die inländische Steuerbemessungsgrundlage auch eine Regelung zum Schutz gegen die Aushöhlung der inländischen Bemessungsgrundlage aus dem Ausland sicherzustellen.

<sup>252</sup> Sec. 250(b)(1) IRC.

<sup>253</sup> Sec. 250(a)(2)(A) IRC.

<sup>254</sup> Sec. 250(a)(2)(B) IRC.

len.<sup>255</sup> Entsprechend haben die USA im Jahr 2017 in Sec. 59A IRC eine neue Steuer, die BEAT, eingeführt. Die BEAT sieht vor, bestimmte Arten von grds. steuerlich abzugsfähigen Zahlungen an nahestehende Personen im Ausland einer zusätzlichen US-Steuer zu unterwerfen, sobald bestimmte Schwellenwerte erreicht werden.<sup>256</sup>

Die GILTI Rules und die BEAT sind also in gewisser Hinsicht Spiegelbilder des jeweils anderen: Während die GILTI Rules eine Mindestbesteuerung von (indirekten) Auslandseinkünften (GILTI) US-Steuerpflichtiger erreicht, wirkt die BEAT umgekehrt und stellt sicher, dass die im Inland erwirtschafteten Gewinne von Körperschaften mit einer Mindeststeuer belegt werden.<sup>257</sup>

BEAT führt eine völlig neue Berechnung in Form einer alternativen Mindeststeuer ein, die in ihre Bemessungsgrundlage unter ‚normalen‘ Umständen grds. abzugsfähige, d.h. die steuerliche Bemessungsgrundlage mindernde, Zahlungen vom US-Inland in das Ausland einbezieht.<sup>258</sup> Im Gegensatz zu den GILTI Rules (die Teil des IRC-Abschnitts Subpart F sind) ist das gesamte Regelwerk, aus dem die BEAT resultiert, grundlegend neu.<sup>259</sup>

Die BEAT funktioniert im Wesentlichen so, dass die von ihr betroffenen BEAT-Steuerpflichtigen eine alternative (Mindest-)Steuerbemessungsgrundlage ermitteln müssen, auf die eine gesonderte, zusätzliche (Mindest-)Steuer erhoben wird, sofern die von dem BEAT-Steuerpflichtigen an nahestehende Personen geleisteten steuerlich abzugsfähigen Gewinnverkürzungszahlungen (Base Erosion Payments) eine bestimmte zulässige Grenze überschreiten.<sup>260</sup> Die BEAT gilt für die betroffenen Zahlungen, die in Steuerjahren gezahlt werden oder anfallen, die nach dem 31. Dezember 2017 beginnen.<sup>261</sup> Eine zeitliche Begrenzung der BEAT im Rahmen einer Sunset Provision ist für die BEAT nicht vorgesehen

---

255 Vgl. *Herzfeld*, INTERTAX 2019, S. 510, Abschn. 2.

256 Vgl. *Herzfeld*, INTERTAX 2019, S. 510, Abschn. 2.

257 Vgl. *Herzfeld*, INTERTAX 2019, S. 510 f., Abschn. 2.2.

258 Vgl. *Herzfeld*, INTERTAX 2019, S. 511, Abschn. 2.2.

259 Vgl. *Herzfeld*, INTERTAX 2019, S. 511, Abschn. 2.2.

260 Vgl. *Herzfeld*, INTERTAX 2019, S. 511, Abschn. 2.2.

261 Vgl. *Choi*, IBFD (2022), United States – Corporate Taxation, Abschn. 7.5.1. ‚Base erosion and anti-abuse tax‘.



Die BEAT wird bei BEAT-Steuerpflichtigen (Applicable Taxpayers) angewandt. BEAT-Steuerpflichtiger ist (i) eine steuerpflichtige Körperschaft, sofern es sich nicht um eine regulierte Investmentgesellschaft, einen Real Estate Investment Trust oder eine S-Corporation handelt, (ii) die über den Zeitraum von drei Steuerjahren, der mit dem vorangegangenen Steuerjahr endet, durchschnittliche jährliche Bruttoeinnahmen i.H.v. USD 500 Mio. oder mehr erzielt und (iii) die für das Steuerjahr einen Prozentsatz der Gewinnverkürzung (Base Erosion Percentage) von 3 % oder mehr aufweisen.<sup>262</sup> Besondere Regelungen, wie etwa bezogen auf den Prozentsatz der Gewinnverkürzung, gelten für bestimmte Banken und Wertpapierhändler.<sup>263</sup>

Wenn der BEAT-Steuerpflichtige Teil eines Konzerns ist, werden sowohl die durchschnittlichen jährlichen Bruttoeinnahmen des Dreijahreszeitraums als auch der Prozentsatz der Gewinnverkürzung auf Ebene des Konzerns ermittelt.<sup>264</sup>

Für die Anwendung der BEAT auf ausländische Körperschaften werden bei der Feststellung, ob der Schwellenwert von USD 500 Mio. erreicht oder überschritten wird, nur Bruttoeinnahmen berücksichtigt, die tatsächlich mit der Ausübung eines Gewerbebetriebs in den USA im Zusammenhang stehen (z.B. über eine US-Betriebsstätte).<sup>265</sup>

Der Prozentsatz der Gewinnverkürzung ergibt sich durch Division (i) des Gesamtbetrags der Steuervorteile durch Gewinnverkürzungen (Base Erosion Tax Benefits) des BEAT-Steuerpflichtigen für das Steuerjahr, geteilt durch (ii) die Summe bestimmter steuerlich zulässiger Betriebsausgabenabzüge zzgl. der Steuervorteile durch Gewinnverkürzungen, die steuerlich nicht abzugsfähig sind (vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen).<sup>266</sup>

Die Steuervorteile durch Gewinnverkürzungen spiegeln im Grundsatz die Minderung des zu versteuernden Einkommens wider, die sich aus

262 Sec. 59A(e)(1) IRC.

263 Vgl. Joint Committee on Taxation (2021), U.S. International Tax Policy, Abschn. C.3., S. 25.

264 Vgl. Internal Revenue Service (2021), BEAT, S. 3; *Herzfeld*, INTERTAX 2019, S. 511, Abschn. 2.2.

265 Sec. 59A(e)(2) IRC i.V.m. Sec. 59A(e)(1) i.V.m. Sec. 59A(e)(2), Sec. 6038A(c)(3) IRC.

266 Sec. 59A(c)(4) IRC.

den damit verbundenen Gewinnverkürzungszahlungen ergibt.<sup>267</sup> Eine Gewinnverkürzungszahlung ist u.a. jeder Betrag, der von einem BEAT-Steuerpflichtigen an eine ausländische nahestehende Person gezahlt wird oder anfällt, für den grds. ein Betriebsausgabenabzug zulässig ist.<sup>268</sup> Eine Gewinnverkürzungszahlung umfasst z.B. auch Beträge, die im Zusammenhang mit dem Erwerb von abschreibungsfähigen Vermögenswerten (für die kein sofortiger Betriebsausgabenabzug zulässig ist) durch den BEAT-Steuerpflichtigen gezahlt werden.<sup>269</sup>

Gewinnverkürzungszahlungen umfassen demgegenüber keine Beträge, die eine Minderung der Bruttoeinnahmen darstellen, d.h. insb. keine Ausgaben für den Verkauf von Waren, sowie bestimmte Zahlungen für Dienstleistungen und qualifizierte Derivatzahlungen.<sup>270</sup>

Eine nahestehende Person im Sinne der Vorschrift ist in Bezug auf den BEAT-Steuerpflichtigen jede Partei, (i) die an dem BEAT-Steuerpflichtigen zu 25 % beteiligt ist, (ii) die mit dem BEAT-Steuerpflichtigen oder einer Person verbunden<sup>271</sup> ist, die ihrerseits 25 % der Anteile an der steuerpflichtigen Körperschaft hält und (iii) jede andere Person, die mit dem BEAT-Steuerpflichtigen verbunden<sup>272</sup> ist.<sup>273</sup> Der Schwellenwert von 25 % der Anteile wird durch die Stimmrechte oder den Anteilswert bestimmt.<sup>274</sup>

Sobald die Voraussetzungen für die Anwendung der BEAT vorliegen, muss der BEAT-Steuerpflichtige den BEAT-Mindestbetrag (Base Erosion Minimum Tax Amount) ermitteln. Der BEAT-Mindestbetrag ist der Überschuss aus (i) einem Betrag in Höhe eines gesetzlich festgelegten Prozentsatzes des Modifizierten zu Versteuernden Einkommens (Modified Taxable Income) des BEAT-Steuerpflichtigen für das Steuerjahr über (ii) die reguläre Steuerschuld des BEAT-Steuerpflichtigen für

---

267 Vgl. Joint Committee on Taxation (2021), U.S. International Tax Policy, Abschn. C.3., S. 23.

268 Sec. 59A(d)(1) IRC.

269 Sec. 59A(d)(2) IRC.

270 Vgl. Joint Committee on Taxation (2021), U.S. International Tax Policy, Abschn. C.3., S. 24.

271 Im Sinne von Sec. 267(b) IRC oder Sec. 707(b)(1) IRC.

272 Im Sinne von Sec. 482 IRC.

273 Sec. 59A(g) IRC.

274 Vgl. Joint Committee on Taxation (2021), U.S. International Tax Policy, Abschn. C.3., S. 23, dort Fn. 121.

das Steuerjahr, verringert um bestimmte Steuergutschriften.<sup>275</sup> Die gezahlte BEAT wird nicht auf künftige reguläre Steuern angerechnet.<sup>276</sup> Auch werden keine etwaig im Ausland von den Zahlungsempfängern gezahlten Steuern berücksichtigt oder angerechnet.

Die festgelegten Prozentsätze des Modifizierten zu Versteuernden Einkommens, die zur Berechnung des BEAT-Mindestbetrag verwendet werden, betragen 5 % für Steuerjahre, die im Kalenderjahr 2018 beginnen, 10 % für Steuerjahre, die nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2026 beginnen, und 12,5 % für Steuerjahre, die nach dem 31. Dezember 2025 beginnen.<sup>277</sup> Für Steuerjahre, die nach dem 31. Dezember 2025 beginnen, wird die ‚reguläre‘ Körperschaftsteuerschuld um die Summe aller (d.h. nicht mehr nur bestimmter) Steuergutschriften des BEAT-Steuerpflichtigen für das Steuerjahr reduziert (mit der Folge, dass die BEAT-Aufstockung höher ausfallen kann).<sup>278</sup>

Das Modifizierte zu Versteuernde Einkommen ist das ‚reguläre‘ zu versteuernde Einkommen des BEAT-Steuerpflichtigen, erhöht um alle Steuervorteile durch Gewinnverkürzungen in Bezug auf Gewinnverkürzungszahlungen und ggf. unter Berücksichtigung von Verlustvorträgen (Net Operating Loss Deductions) des BEAT-Steuerpflichtigen.

Wenn schließlich der BEAT-Mindestbetrag die reguläre Steuerschuld der Körperschaft übersteigt, ist die Differenz zwischen dem BEAT-Mindestbetrag und der regulären Steuerschuld (zusätzlich) als BEAT zu zahlen; es erfolgt also eine Aufstockung auf den BEAT-Mindestbetrag. Wenn somit ein BEAT-Steuerpflichtiger bspw. einen BEAT-Mindestbetrag von USD 2 Mio. ermittelt hat und seine reguläre Körperschaftsteuerschuld grds. USD 800.000 beträgt, dann beträgt die BEAT die sich als Differenz ergebenden USD 1,2 Mio.<sup>279</sup>

<sup>275</sup> Sec. 59A(b) IRC.

<sup>276</sup> Vgl. Internal Revenue Service (2021), BEAT, S. 4.

<sup>277</sup> Sec. 59A(b)(1)(A) IRC i.V.m. Sec. 59A(b)(2).

<sup>278</sup> Sec. 59A(b)(2) IRC.

<sup>279</sup> Beispiel angelehnt an *Choi*, IBFD (2022), United States – Corporate Taxation, Abschn. 7.5.1. ‚Base erosion and anti-abuse tax‘.

Die Kernelemente der BEAT lassen sich im Ergebnis wie folgt zusammenfassen:

- Die BEAT sieht eine **Aufstockung** der regulären Körperschaftsteuerschuld **auf den BEAT-Mindestbetrag** vor, um eine Mindestbesteuerung zu erreichen.
- Die BEAT betrifft ausschließlich Großunternehmen und -konzerne mit jährlichen **Bruttoeinnahmen über USD 500 Mio.** innerhalb der letzten **drei Jahre**.
- Weitere Voraussetzung ist, dass Steuervorteile durch Gewinnverkürzungen zu einer **prozentualen Gewinnverkürzung von 3 %** führen.
- Der **Prozentsatz der Gewinnverkürzung** ergibt sich grds. durch Division (i) des Gesamtbetrags der Steuervorteile durch Gewinnverkürzungen geteilt durch (ii) die Summe bestimmter steuerlich zulässiger Betriebsausgabenabzüge zzgl. bestimmter Steuervorteile durch Gewinnverkürzungen, die steuerlich nicht abzugsfähig sind.
- Der **BEAT-Mindestbetrag** ist der Überschuss aus (i) einem Betrag in Höhe eines gesetzlich festgelegten Prozentsatzes des Modifizierten zu Versteuernden Einkommens über (ii) der regulären Steuerschuld des BEAT-Steuerpflichtigen, verringert um bestimmte Steuergutschriften.
- Das **Modifizierte zu Versteuernde Einkommen** ist das ‚reguläre‘ zu versteuernde Einkommen, erhöht um alle Steuervorteile durch Gewinnverkürzungen in Bezug auf Gewinnverkürzungszahlungen und ggf. unter Berücksichtigung von Verlustvorträgen.
- **Steuervorteile** ergeben sich durch steuerlich abzugsfähige Gewinnverkürzungszahlungen an ausländische nahestehende Personen.
- **Verlustvorträge** können bei der Ermittlung des Modifizierten zu Versteuernden Einkommens berücksichtigt werden.
- Die gezahlte BEAT wird **nicht** auf künftige reguläre Steuern **angerechnet**.
- Auch werden **keine** etwaig im Ausland **von Zahlungsempfängern gezahlten Steuern** berücksichtigt oder **angerechnet**.

## 2. Vergleich mit den GloBE Rules

Nachfolgend werden zunächst die – in der Fassung des TCJA geltenden – GILTI Rules (vgl. Abschn. D. I. 2. a) ) und die FDII Rules (vgl. Abschn. D. I. 2. b) ) sowie anschließend die der BEAT zugrundeliegenden Regelungen (vgl. Abschn. D. I. 2. c) ) mit den GloBE Rules verglichen, um zu evaluieren, ob diese Regelungen bzw. die hieraus resultierenden Steuern als Qualifizierte IIR oder Qualifizierte UTPR bzw. als QDMTT oder als Erfasste Steuern anzuerkennen sind oder auf andere Weise Auswirkung auf die Wirkungsweise der GloBE Rules haben könnten.

### a) GILTI Rules

Durch die Anwendung der GILTI Rules wird das GILTI, welches einem US-Gesellschafter durch seine Beteiligung an einer oder mehreren CFC zuzurechnen ist, auf Ebene dieses US-Gesellschafter in seine steuerliche Bemessungsgrundlage einbezogen und in den USA besteuert.

Die GILTI Rules wirken danach wie eine IIR, bei der ebenfalls ausländische Einkünfte auf Ebene des US-Steuerpflichtigen einbezogen werden. Entsprechend wird nachfolgend untersucht, ob die GILTI Rules als Qualifizierte IIR i.S.d. GloBE Rules anzusehen sein könnten.

Ein Vergleich mit einer Qualifizierten UTPR scheidet demgegenüber aus, weil die GILTI Rules nicht zu der Versagung eines Betriebsausgabenabzugs (oder einer ähnlichen Maßnahme) auf Ebene des US-Steuerpflichtigen führen.

Auch eine Beurteilung der sich aus den GILTI Rules ergebenden Steuer QDMTT scheidet bereits aus, da die GILTI Rules nicht auf inländische Überschüssige Gewinne einer Geschäftseinheit entfallen, sondern ausländische Einkünfte in die Bemessungsgrundlage des US-Steuerpflichtigen einbeziehen.

Sollten die GILTI Rules nicht als Qualifizierte IIR anzusehen sein, wird ergänzend untersucht, ob die sich hieraus ergebenden Steuern als Erfasste Steuern i.S.d. GloBE Rules berücksichtigt werden können.

Das GILTI wird, in Abgrenzung zu den regulären hinzurechnungssteuerpflichtigen Subpart F-Einkünften, unter Durchgriff durch die CFC unmittelbar auf Ebene des US-Gesellschafters ermittelt und besteuert. Trotz der Ermittlung auf Gesellschafterebene, handelt es sich bei GILTI um Einkommen, das durch die CFC erzielt wurde. Die Ermittlung des GloBE-Einkommens bzw. der Ergänzungssteuer erfolgt demgegenüber nicht auf Gesellschafterebene, sondern auf Ebene der ausländischen Geschäftseinheit, wobei die ermittelte Ergänzungssteuer – je nach Anwendung der IIR oder UTPR – bei einer oder mehrerer Muttergesellschaften der Multinationalen Unternehmensgruppe und/oder (durch die Versagung eines Betriebsausgabenabzugs) bei einer oder mehrerer in einem anderen Staat ansässigen anderen Geschäftseinheiten erhoben wird.

Diese unterschiedlichen Ermittlungs- und Erhebungsebenen für die GILTI-Steuer bzw. die Ergänzungssteuer dürften m.E. jedoch noch nicht dazu führen, dass die GILTI Rules als nicht qualifiziert anzusehen sind. Vielmehr muss sichergestellt sein, (i) dass die GILTI Rules die gleichen Anwendungsvoraussetzungen wie die GloBE Rules definieren, (ii) dass die Berechnung des GILTI der Ermittlung des GloBE-Einkommens entspricht, (iii) dass die Steueranrechnungsmöglichkeiten unter den GILTI Rules eine ähnliche Reichweite und Wirkung haben wie die Berücksichtigung der Angepassten Erfassten Steuern unter den GloBE-Rules und (iv) dass die Ermittlung des Effektiven Steuersatzes und der Ergänzungssteuer der Höhe nach sowie (v) die Anwendungsregeln der IIR und der UTPR in den USA in Übereinstimmung mit den GloBE Rules umgesetzt werden.

Einzige Voraussetzung für die Anwendung der GILTI Rules dem Grunde nach, ist das Vorliegen einer Beteiligung eines US-Gesellschafters an einer CFC. Die GloBE Rules gelten demgegenüber für die Geschäftseinheiten einer Multinationalen Unternehmensgruppe, die in mind. zwei der vier vorangegangenen Wirtschaftsjahre einen konsolidierten (Gruppen-)Umsatz von mind. EUR 750 Mio. erzielt haben (abgeleitet aus dem Konzernabschluss der Obersten Muttergesellschaft). Während die GILTI Rules für ihre Anwendbarkeit also auch einen Auslandsbezug über eine qualifizierte Beteiligung an einer ausländischen Körperschaft fordern, wird die Anwendung der GloBE Rules auch solche Multinationalen Unternehmensgruppen eingeschränkt,

die eine bestimmte Umsatzschwelle (mehrmals) erreicht bzw. überschritten haben. Im Ergebnis sind die Anwendungsvoraussetzungen der GILTI Rules wesentlich weiter gefasst als die der GloBE Rules. Im Sinne einer weltweiten, einheitlichen Mindestbesteuerung sollten die Anwendungsvoraussetzungen der GILTI Rules m.E. ebenfalls an die Umsatzschwelle der GloBE Rules bzw. einem auf USD lautenden Äquivalent geknüpft werden.

Daneben sollte auch geprüft werden, ob die von den GloBE Rules befreiten, Ausgenommenen Rechtsträger auch nach US-Recht bzw. insb. von der Anwendbarkeit der GILTI Rules entlastet werden.

Die Ermittlung des GILTI basiert auf einer legal definierten Formel, durch die die immateriellen Einkünfte als Überschuss der Gesamteinkünfte der CFC über einen gesetzlich festgelegten Routineertrag aus materiellen Vermögenswerten abzgl. bestimmter Zinsaufwendungen ermittelt werden. Hierbei werden die allgemeinen US-Grundsätzen für die Ermittlung von steuerbarem Einkommen berücksichtigt. Für die Ermittlung des GloBE-Einkommens einer Geschäftseinheit ist demgegenüber grds. ihr Bilanzierender Jahresüberschuss oder -fehlbetrag, der für die Erstellung des Konzernabschlusses der Obersten Muttergesellschaft verwendet wird, zu berücksichtigen und um bestimmte Anpassungen zu modifizieren. Problematisch ist insoweit, dass GILTI nur bestimmtes, formelmäßig ermitteltes Einkommen der CFC umfassen soll, während die GloBE Rules grds. das gesamte GloBE-Einkommen (oder -Verlust) der Geschäftseinheit berücksichtigt. Hierdurch ergeben sich große Unterschiede bei der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage, die insb. dadurch verstärkt werden, dass GILTI auf Basis US-steuerlicher Prinzipien ermittelt wird, während das GloBE-Einkommen – unter Berücksichtigung bestimmter Anpassungen – aus dem bilanziellen Ergebnis der Geschäftseinheit abgeleitet wird.

Zwar könnte die Berücksichtigung eines gesetzlich festgelegten Routineertrags aus materiellen Vermögenswerten (10 % der Qualifizierten Investitionen in Betriebliche Vermögenswerte der CFC) im Rahmen der Ermittlung des GILTI als ein Substanzbasierter Einkommensabschluss i.S.d. GloBE Rules gesehen werden. Dieser übersteigt jedoch den von den GloBE Rules derzeit vorgesehenen Ausschluss für Sachanlagen i.H.v. 5 % des Buchwerts der Qualifizierten Sachanlagen und

ist nicht an einen jährlichen Antrag durch die Erklärungspflichtige Geschäftseinheit gebunden, sondern wird stets bei der Ermittlung des GILTI angewandt.

Zusätzlich können GloBE-Einkommen unter den GloBE Rules auf Antrag bis zu vier Jahre zurückgetragen und mit GloBE-Verlusten verrechnet werden. Eine solche Vortragsmöglichkeit für Verluste besteht bei GILTI nicht. Vielmehr gehen die Verluste der CFC vollständig verloren.

Ergänzend bleiben Einkünfte aus oder im Zusammenhang mit Internationalem Schiffsverkehr innerhalb der GloBE Rules unberücksichtigt und unterliegen damit nicht der Ergänzungssteuer. Eine solche Ausnahme für entsprechende Einkünfte bieten die GILTI Rules ebenfalls nicht.

Im Rahmen der Ermittlung des GILTI werden die Geprüften Einkommen und Geprüften Verluste sämtlicher CFCs, an denen der US-Gesellschafter beteiligt ist, miteinander verrechnet. Diese Verrechnung erfolgt unter Anwendung des sog. Global Blending unabhängig von dem Ort der steuerlichen Ansässigkeit der CFCs. Demgegenüber werden bei der Ermittlung des Effektiven Steuersatzes gem. den GloBE Rules die GloBE-Einkommen oder -Verluste (sowie die Angepassten Erfassten Steuern) aller Geschäftseinheiten innerhalb einer Jurisdiktion aufsummiert. Anstelle des Global Blending wenden die GloBE Rules also das sog. Jurisdictional Blending an. Dieser Unterschied ist besonders erheblich, weil unter den US-steuerlichen GILTI Rules aufgrund des Global Blendings niedrig besteuerte Einkünfte aus einer Jurisdiktion mit anderen, hoch besteuerten Einkünften aus einer anderen Jurisdiktion zusammengefasst werden können. Hierdurch kann die sich aufgrund der Zusammenfassung der Einkünfte kombinierte Steuerbelastung zu einem (gemeinsamen) effektiven Steuersatz führen, der über dem geforderten Mindeststeuersatz (pro Staat) liegt. Im Ergebnis würde das niedrig besteuerte Einkommen aus dem Niedrigsteuerland keiner weiteren Ergänzungssteuer o.Ä. unterworfen. Ziel der GloBE Rules ist jedoch gerade, die effektive Steuerlast innerhalb solcher Niedrigsteuerländer an den global gültigen Mindeststeuersatz anzupassen.



Das ermittelte GILTI unterliegt in den USA grds. einem Abzug i.H.v. 50 %, sodass das GILTI in den USA derzeit einer effektiven Steuer i.H.v. 10,5 % unterliegen kann. Die GloBE Rules sehen demgegenüber einen globalen Mindeststeuersatz von 15 % vor. Die GILTI-Besteuerung liegt in diesem Fall also unter dem geforderten Mindeststeuersatz und verstößt damit gegen den innerhalb der IF-Staaten gefundenen Konsens.

Insoweit ist jedoch zu beachten, dass der GILTI-Abzug anteilig zu kürzen ist, soweit die Summe aus GILTI und FDII vor Abzügen das zu versteuernden Einkommen einer Inländischen Körperschaft übersteigt. Sollte die Körperschaft also bspw. GILTI i.H.v. 500, kein FDII und aufgrund von Verlusten ein zu versteuerndes Einkommen i.H.v. 200 erzielt haben, ist der GILTI-Abzug um den das zu versteuernde Einkommen übersteigenden Betrag von 300 nicht anzuwenden. Danach unterliegt das GILTI i.H.v. 300 einer regulären Besteuerung von 21 %, während allein der ‚nicht-übersteigende Teil‘ i.H.v. 200 durch den 50 % GILTI-Abzug begünstigt ist und danach zur i.H.v. 100 dem regulären Körperschaftsteuersatz von 21 % unterworfen wird. In diesem Beispiel erhöht sich die effektive Besteuerung des GILTI auf 16,8 %.<sup>280</sup> M.E. kann ein solcher Sonderfall indes nicht dazu führen, dass die GILTI Rules den Anforderungen der GloBE Rules an eine Mindestbesteuerung i.H.v. 15 % gerecht werden.

Zur Minderung der GILTI-Steuerlast können inländische Körperschaften eine Anrechnung i.H.v. 80 % der von der CFC gezahlten ausländischen Steuern, die auf das zu besteuernde GILTI entfallen, beantragen. Im Rahmen der Ermittlung der Ergänzungssteuer werden gem. den GloBE Rules (neben etwaigen Zusätzlichen Laufenden Ergänzungssteuern) zwar nur die QDMTT in Abzug gebracht. Daneben berücksichtigen die GloBE Rules jedoch bereits ‚früher‘ im Rahmen der Ermittlung des Effektiven Steuersatzes die Angepassten Erfassten Steuern. Diese werden in voller Höhe und nicht lediglich zu 80 % berücksichtigt, wodurch sich ein weiterer Unterschied zwischen den GILTI Rules und den GloBE Rules zeigt.

280 Übersteigender Teil des GILTI  $300 \times$  US-Körperschaftsteuersatz 21 % = 63 + (Nicht-übersteigender Teil des GILTI 200 – GILTI Abzug 50 %)  $\times$  US-Körperschaftsteuersatz 21 % = 21. Effektiver Steuersatz des GILTI danach:  $(63 + 21) / 500 = 16,8$  %.

Durch die lediglich zu 80 % zulässige Steueranrechnung kann sich aus dem in- und ausländischen Steuersatz zwar eine kombinierte effektive Besteuerung des GILTI i.H.v. 13,125 % ergeben. Diese liegt 13,125 % jedoch zum einen weiterhin unter dem geforderten Mindeststeuersatz i.H.v. 15 %. Zum anderen ergibt sich der kombinierte Steuersatz von 13,125 % nur dann, wenn auch eine Besteuerung im Ausland erfolgt ist, d.h. hierfür wird eine ausländische Besteuerung vorausgesetzt. Sofern der ausländische Staat also keine Steuer auf das GILTI erhebt, bleibt es bei der niedrigen US-Besteuerung i.H.v. 10,5 %.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass bei der Anrechnung Ausländischer Steuern persönliche Aufwendungen des US-Gesellschafters dem GILTI zuzuordnen sind und hierdurch ausländisches Steueranrechnungsvolumen nicht genutzt werden kann. In der Folge kann sich eine in- und ausländische effektive Steuerlast ergeben, die über den o.g. 13,125 % liegt. Hieraus kann sich zwar – je nach Höhe der zuordenbaren persönlichen Aufwendungen – eine effektive Steuerbelastung oberhalb der von den GloBE Rules geforderten 15 % ergeben (bis zu 16,406 %). Auch diese ‚reine Zufälligkeit‘ dürfte m.E. jedoch – wie auch die Kürzung des GILTI-Abzugs bei Vorliegen von Verlust – nicht ausreichen, um den Anforderungen der GloBE Rules an eine Mindestbesteuerung i.H.v. 15 % zu genügen.

Des Weiteren gibt es keinen Schwellenwert für die Versteuerung des GILTI auf Ebene des US-Gesellschafters. Die GloBE Rules ermöglichen demgegenüber den Ausschluss von Geschäftseinheiten einer Jurisdiktion, wenn diese unter die De-Minimis-Regel fallen.

Schließlich berücksichtigen die GILTI Rules – auch nicht im Zusammenspiel mit anderen US-steuerlichen Regelungen – nicht die auf die IIR und UTPR bezogenen Anwendungsregeln der GloBE Rules. Vielmehr kommt GILTI stets zum Einsatz, unabhängig davon, ob sich in der Beteiligungskette oberhalb der in den USA ansässigen Muttergesellschaft (der das GILTI zugerechnet wird) bspw. eine Oberste Muttergesellschaft befindetet, die in einem anderen IF-Staat ansässig ist und auf die vorrangig die IIR dieses Staates anzuwenden ist.

Aus dem Vergleich wird deutlich, dass die GILTI Rules in ihrer derzeitigen Ausgestaltung wesentliche Unterschiede zu den GloBE Rules

offenbaren und somit m.E. nicht als Qualifizierte IIR i.S.d. GloBE Rules anzusehen sind.

Für Multinationale Unternehmensgruppen mit US-Bezug könnte dies erhebliche Doppelbelastungen zur Folge haben, wenn sie mit dem GILTI ihrer nicht-amerikanischen Geschäftseinheiten einerseits in den USA den GILTI Rules unterlägen (etwa auf Ebene einer Muttergesellschaft) und zeitgleich in einem oder mehreren anderen Staaten den GloBE Rules (per IIR oder UTPR).

Das Problem der Doppelbesteuerung könnte sich (ggf. teilweise) lösen, wenn die auf das GILTI entfallende Steuer als Erfasste Steuer unter den GloBE Rules bei der Ermittlung des Effektiven Steuersatzes für die Jurisdiktion, in der das GILTI erzielt wird, berücksichtigt wird (etwa als CFC-Steuer). In diesem Fall könnte die GILTI-Steuer den Effektiven Steuersatz für die Jurisdiktion erhöhen und damit die Ergänzungssteuer für die betreffende Jurisdiktion mindern oder sogar auf null herabsetzen.

Problematisch ist insoweit jedoch erneut das bei der Ermittlung der GILTI angewandte Global Blending, bei dem die Geprüften Einkommen und Geprüften Verluste sämtlicher CFCs verrechnet werden. Insoweit stellt sich die Frage, wie die GILTI-Steuer auf die einzelnen CFCs bzw. Geschäftseinheiten innerhalb einer Jurisdiktion aufzuteilen ist, wenn auch Geprüfte Einkommen und Geprüfte Verluste aus anderen Jurisdiktionen sich auf die GILTI-Steuer ausgewirkt haben.

Diese Frage wurde in dem im Februar 2023 veröffentlichten administrativen Leitfaden der OECD aufgegriffen und beantwortet: Hierin werden die GILTI Rules als sog. ‚Blended CFC Tax Regime‘ bezeichnet, d.h. ein CFC-Regime, das für die Ermittlung der CFC-Steuer das Einkommen, die Verluste sowie die anrechenbaren Steuern aller CFCs in Summe berücksichtigt (und insb. nicht auf einzelne Jurisdiktionen abstellt).<sup>281</sup> Für diese Regime wurden von der OECD eine Formel in dem Leitfaden veröffentlicht, nach der insb. die GILTI-Steuer auf

---

<sup>281</sup> Vgl. OECD (2023), GloBE Rules – Administrative Guidance February, S. 68, Art. 2.10.3. ‚Guidance‘, Rn. 8 bzw. Rn. 58.2.

die einzelnen Jurisdiktionen, in denen die CFCs i.S.d. GILTI Rules ansässig sind, aufgeteilt wird.<sup>282</sup>

## b) FDII Rules

Die FDII Rules stellen war keine Regelungen für eine Mindeststeuer dar. Sie wurden jedoch als Gegenpol GILTI Rules eingeführt und sind daher als Teil des US-Gesamtkonzepts zu beachten.

Offenbar ist, dass die FDII Rules weder eine IIR noch eine UTPR noch Regelungen für eine QDMTT darstellen, weil sie weder Einkommen aus niedrig besteuertes Geschäftseinheiten in die US-Steuerbemessungsgrundlage einbeziehen noch z.B. die Versagung von Betriebsausgaben für Transaktionen mit niedrig besteuerten Zahlungsempfängern adressieren noch in den USA erzielt Einkommen auf einen Mindeststeuersatz hochschleusen sollen.

Stattdessen sollen die FDII Rules über den steuerbegünstigenden Abzug Inländische Körperschaften dahingehend incentivieren, dass im Exportgeschäft erzielt, (formelhaft ermitteltes) immaterielles Einkommen bereits unmittelbar in den USA erzielt bzw. versteuert und nicht auf ausländische (niedrig besteuerte) Einheiten verlagert wird. Der Abzug führt derzeit zu einem effektiven Steuersatz auf das FDII i.H.v. 13,125 % und damit zu einer niedrigen Besteuerung i.S.d. GloBE Rules.

Als Folge dieser niedrigen Besteuerung muss die USA als anerkennender Staat in bestimmten Fallkonstellationen gegen sich geltend lassen, dass ein anderer Staat, der seinerseits die GloBE Rules national umgesetzt hat, über die Anwendung einer IIR das Steuerniveau des FDII auf 15 % hochschleust. Das könnte z.B. dann der Fall sein, wenn die in den USA ansässige, begünstigt besteuerte Körperschaft eine niedrig besteuerte Geschäftseinheit einer in einem anderen Staat ansässige Muttergesellschaft darstellt. Auf diese Weise würde der andere Staat die von den USA gewünschte Incentivierung (zumindest teilweise) hemmen und steuerliche Mehreinnahmen abschöpfen, die – sofern die FDII Rules nicht zur Anwendung kämen – regulär den USA zustünden.

---

<sup>282</sup> Vgl. OECD (2023), GloBE Rules – Administrative Guidance February, S. 68, Art. 2.10.3. ‚Guidance‘, Rn. 8 bzw. Rn. 58.3.

Auch eine Abschöpfung der Mehreinnahmen über eine UTPR ist denkbar, wenn die begünstigt besteuerte Inländische Körperschaft Teil einer Multinationalen Unternehmensgruppe mit mehreren, in anderen Staaten ansässigen Geschäftseinheiten (etwa Schwestergesellschaften der Inländischen Körperschaften) ist und soweit vorrangig keine IIR anzuwenden ist.

Zu beachten ist, dass der FDII-Abzug bei Vorliegen von Verlusten einer Kürzung unterliegen und damit zu einer effektiven Besteuerung des FDII von über 15 % führen kann<sup>283</sup>, wenn die Summe aus dem GILTI und FDII der Körperschaft aufgrund der Verluste das zu versteuernde Einkommen der Körperschaft übersteigen. In dieser – eher besonderen Fallkonstellation – könnte die Anwendung einer IIR oder UTPR durch einen anderen anwendenden Staat ausgeschlossen sein (insoweit werden insb. die unterschiedlichen Gewinnermittlungsverfahren nach den US-steuerlichen Regelungen bzw. den GloBE Rules entscheidend sein).

Im Ergebnis ist es – in Anbetracht des derzeitigen Entwicklungsstandes der GloBE Rules und der Tatsache, dass bereits mehr als 50 anerkennenden Staaten Schritte für die nationale Umsetzung der GloBE Rules unternommen haben – für die USA ratsam, die Anwendung der FDII Rules als Mittel zur Incentivierung der Erzielung von immateriellen Einkünften im Exportgeschäft neu zu überdenken. Anderenfalls droht eine verminderte Effektivität dieser Incentivierung durch die Abschöpfung der Steuervorteile durch andere anerkennende Staaten.

### c) BEAT

Für die BEAT muss der BEAT-Steuerpflichtige eine alternative (Mindest-)Steuerbemessungsgrundlage ermitteln, auf die eine zusätzliche (Mindest-)Steuer erhoben wird, sofern die von dem BEAT-Steuerpflichtigen an nahestehende Personen geleisteten steuerlich abzugsfähigen Gewinnverkürzungszahlungen eine bestimmte zulässige Grenze überschreiten. Als Grenze wird der Prozentsatz der Gewinnverkürzung angesehen, der i.d.R. weniger als 3 % betragen muss.

<sup>283</sup> Vgl. Beispielrechnung für GILTI in Fn. 285, die auf FDII entsprechend übertragen werden kann.

Da die BEAT eine zusätzliche Steuer auf die im Inland erzielten Gewinne eines BEAT-Steuerpflichtigen darstellt, scheidet ein Vergleich der BEAT zugrundeliegenden US-Regelungen mit denen einer Qualifizierten IIR, unter der ausländische Einkünfte auf Ebene des Steuerpflichtigen einzubeziehen wären, aus.

Auch ein Vergleich mit einer Qualifizierten UTPR scheidet m.E. aus. Zwar wird die BEAT im Ergebnis durch Gewinnverkürzungszahlungen an im Ausland ansässige nahestehende Personen ausgelöst und könnte als eine – anstelle der Versagung des Betriebsausgabenabzugs – ‚gleichwertige Anpassung‘ gesehen werden. Jedoch ist für die BEAT nicht relevant, ob die Erträge aus den Gewinnverkürzungszahlungen bei den Zahlungsempfängern einer niedrigen Besteuerung unterliegen. Die BEAT könnte ggf. als QDMTT anzusehen sein. Sollte die BEAT nicht als solche gelten, wird ergänzend untersucht, ob sie als Erfasste Steuer i.S.d. GloBE Rules berücksichtigt werden kann.

Als QDMTT gilt jede nationale Mindeststeuer, die entsprechend den GloBE Rules (und dem Kommentar) ausgestaltet ist und welche die inländische Steuerschuld in Bezug auf inländische Überschüssige Gewinne (mindestens) auf den Mindeststeuersatz von 15 % anhebt. Der Überschüssige Gewinn ergibt sich aus dem Netto-GloBE-Einkommen aller Geschäftseinheiten des Staates abzgl. eines Substanzbasierten Einkommensausschlusses.

Die BEAT stellt für den BEAT-Steuerpflichtigen eine zusätzlich zur regulären Körperschaftsteuerschuld erhobene Ergänzungssteuer dar, die allein auf diejenigen BEAT-Steuerpflichtigen entfällt, die – neben dem Prozentsatz der Gewinnverkürzung – durchschnittliche jährliche Bruttoeinnahmen i.H.v. mind. USD 500 Mio. erzielen.

Liegen die Voraussetzungen vor, ist der BEAT-Mindestbetrag zu ermitteln, für den u.a. das Modifizierte zu Versteuernden Einkommens des BEAT-Steuerpflichtigen relevant ist. Das Modifizierte zu Versteuernde Einkommen ist das ‚reguläre‘ zu versteuernde Einkommen, erhöht um alle Steuervorteile durch Gewinnverkürzungen in Bezug auf Gewinnverkürzungszahlungen und ggf. unter Berücksichtigung von Verlustvorträgen.

Das reguläre zu versteuernde Einkommen wird auf Basis US-steuerlicher Vorschriften ermittelt und für Zwecke der BEAT modifiziert,

wobei hierfür u.a. Steuervorteile durch Gewinnverkürzungen hinzuzurechnen sind. Die Ermittlung des Überschüssigen Gewinns im Sinne einer QDMTT basiert demgegenüber u.a. auf dem Netto-GloBE-Einkommen aller Geschäftseinheiten des Staates, für welches insb. die Regelungen zur Berechnung des GloBE-Einkommens gem. den GloBE Rules maßgebend ist. Eine Hinzurechnung von Betriebsausgaben, die im Zusammenhang mit Transaktionen mit ausländischen nahestehenden Personen entstanden sind, ist unter den GloBE Rules nicht erforderlich. Hieraus kann geschlossen werden, dass sich die beiden Regelungen bereits bezogen auf Ermittlung ihrer steuerlichen Bemessungsgrundlagen wesentlich unterscheiden.

Daneben ist im Rahmen der Ermittlung des Überschüssigen Gewinns ein Substanzbasierter Einkommensausschluss zu berücksichtigen. Einen entsprechenden Ausschluss von Einkommen, das unter Ausnutzung ausreichender Substanz in den USA erzielt wird, bieten die der BEAT zugrundeliegenden Regelungen indes nicht.

Aus dem Vergleich der BEAT mit den GloBE Rules wird deutlich, dass die BEAT in ihrer derzeitigen Ausgestaltung nicht angemessen mit den GloBE Rules vereinbar ist und daher insb. nicht als QDMTT i.S.d. GloBE Rules anzusehen sein dürfte.

Demgegenüber dürfte die BEAT m.E. als Erfasste Steuer gelten, da es sich hierbei um eine Steuer handelt, die in den Finanzkonten des BEAT-Steuerpflichtigen für seinen Gewinn verbucht wird. In der Folge wird die BEAT im Rahmen der Ermittlung des Effektiven Steuersatzes für die Geschäftseinheiten einer Multinationalen Unternehmensgruppe, die in den USA ansässig sind, berücksichtigt. Hierdurch kann der für die USA geltende Effektive Steuersatz steigen.

### **3. Besondere Anerkennung durch das IF**

Wie sich zeigt, dürften im Grundsatz weder die GILTI Rules noch die BEAT in ihrer nach dem TCJA geltenden Fassung als Qualifizierte IIR, Qualifizierte UTPR oder QDMTT anzusehen sein (sondern allenfalls als Erfasste Steuern gelten). Auch die FDII Rules stellen offensichtlich kein Mindeststeuerregime dar, sondern eröffnen vielmehr für ande-

re anwendende Staaten die Möglichkeit, steuerliche Mehreinnahmen über eigene nationale IIR oder UTPR zu vereinnahmen.

Jedoch ist bei der Frage nach der Vereinbarkeit der US-steuerlichen Regelungen auch zu berücksichtigen, dass die Regime in den USA bereits vor Veröffentlichung der GloBE Rules in Kraft getreten sind und etwa die Einführung der GILTI Rules und der FDII Rules (bzw. jeweils Varianten hiervon) sogar bereits mit dem sog. Tax Reform Act 2014 geplant war.<sup>284</sup> Die Einführung scheiterte zwar im Kongress.<sup>285</sup> Jedoch reichte die Konzeption einer den GILTI Rules ähnlichen Erweiterung des Subpart F-Regimes sowie eines den FDII Rules ähnlichen Steuerabzugs für Einnahmen aus Exportgeschäfts in ihren Ursprüngen bis in das Jahr 2011 zurück.<sup>286</sup>

Dieser Umstand war der OECD bzw. dem IF – jedenfalls mit Blick auf die GILTI Rules – während der Entwicklung der GloBE Rules bewusst und sollte bei der Entwicklung entsprechend berücksichtigt werden. So betonte das IF im Rahmen des im Januar 2019 erstmals skizzierten Vorschlags der konsensbasierten Zwei-Säulen-Lösung, dass diese Vorschläge auch neuere politische Entwicklungen wie die US-Steuerreform (durch den TCJA) widerspiegeln.<sup>287</sup>

Auch in dem Report zu der Analyse und Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Zwei-Säulen-Lösung, welcher ab Sommer 2019 als Teil des IF-Arbeitsprogramms ausgearbeitet und den G20-Finanzministern im Oktober 2020 vorgelegt wurde, nahm das IF Bezug auf die GILTI Rules der USA: In dem Report schätzte das IF für Pillar One und Pillar Two globale körperschaftsteuerliche Mehreinnahmen i.H.v. ca. USD 50–80 Mrd. pro Jahr, wobei die Mehreinnahmen in erster Linie aus Pillar Two resultieren sollten.<sup>288</sup> Bei den zugrundeliegenden Berechnungen wurde angenommen, dass die GILTI

---

284 Vgl. Pérez Gautrin, *Bulletin for International Taxation* 2019, Volume 73, No. 1, S. 36 f., Abschn. 1.2.

285 Vgl. Pérez Gautrin, *Bulletin for International Taxation* 2019, Volume 73, No. 1, S. 37, Abschn. 1.2.

286 Vgl. Pérez Gautrin, *Bulletin for International Taxation* 2019, Volume 73, No. 1, S. 36, Abschn. 1.2.

287 Vgl. OECD/G20 (2019), *Policy Note*, S. 1: „proposals involving two pillars which could form the basis for consensus“.

288 Vgl. OECD (2020), *Economic Impact Assessment*, S. 14, Rn. 7.



Rules neben Pillar Two existieren und Wirkung entfalten würden und die Einkünfte der in den USA ansässigen multinationalen Unternehmen, die der GILTI Besteuerung unterlägen, keiner (weiteren) IIR zu unterwerfen wären.<sup>289</sup> Dies könnte als eine Anerkennung der GILTI Rules als nationale Umsetzung der Pillar Two-Vorschläge gedeutet werden. Dem steht jedoch entgegen, dass das IF in dem Report explizit darauf hinwies, dass zu diesem Zeitpunkt noch nicht geprüft und entschieden wurde, ob die GILTI Rules neben Pillar Two anerkannt würden.<sup>290</sup>

In dem zeitgleich veröffentlichten Blueprint für Pillar Two merkte das IF ferner an, dass die GILTI Rules, die einen Mindeststeuersatz für ausländische Einkünfte von in den USA ansässigen multinationalen Unternehmensgruppen vorsehen, einen ähnlichen Zweck wie die in dem Blueprint vorgeschlagenen GloBE Rules verfolgen.<sup>291</sup>

Trotz der unterschiedlichen Ausgestaltung der GILTI Rules und der GloBE Rules, betonte das IF, dass (i) die Einführung der GILTI Rules bereits im Jahr 2017, d.h. vor Veröffentlichung des Blueprints im Oktober 2020, sowie (ii) die mit der Einführung verfolgte Absicht des US-Gesetzgebers<sup>292</sup> für die Behandlung der GILTI Rules als Qualifizierte IIR sprächen.<sup>293</sup> Dies setze jedoch voraus, dass durch das Nebeneinander beider Regelungen annähernd vergleichbare steuerliche Wirkungen erzielt würden.<sup>294</sup> Ferner müsste die Behandlung als Qualifizierte IIR (erneut) überprüft werden, wenn spätere Gesetzänderungen oder Verordnungen in den USA dazu führen würden, dass die Bemessungsgrundlage der GILTI Rules wesentlich geschmälert oder der gesetzlich festgelegte GILTI-Steuersatz gesenkt würde.<sup>295</sup>

Auch auf technischer Ebene würden weitere Überlegungen darüber angestellt werden müssen, wie die Wechselwirkungen zwischen den

289 Vgl. OECD (2020), Economic Impact Assessment, S. 14, Rn. 8.

290 Vgl. OECD (2020), Economic Impact Assessment, S. 14, Rn. 8.

291 Vgl. OECD (2020), Pillar Two Blueprint, S. 19, Rn. 25.

292 Die verfolgte Absicht ist die Mindestbesteuerung multinationaler Unternehmensgruppen.

293 Vgl. OECD (2020), Pillar Two Blueprint, S. 19, Rn. 27.

294 Vgl. OECD (2020), Pillar Two Blueprint, S. 19, Rn. 27.

295 Vgl. OECD (2020), Pillar Two Blueprint, S. 19, Rn. 27.

GILTI Rules und den GloBE Rules koordiniert werden könnten.<sup>296</sup> Dazu gehöre auch die Koordinierung der Anwendung der GILTI Rules auf Zwischengeschaltete US-Muttergesellschaften ausländischer Konzerne, die ihren Hauptsitz in Staaten haben, die eine IIR anwenden (d.h. wenn die Oberste Muttergesellschaft in einem anderen Staat ansässig ist).<sup>297</sup>

Insgesamt betonte das IF in dem Blueprint, dass eine Vereinbarung über die Koexistenz der GILTI Rules bzw. der GloBE Rules Teil der politischen Einigung für Pillar Two sein müsste.<sup>298</sup> Besondere Vereinbarungen mit Blick auf die FDII Rules – wie etwa eine Ausnahme für niedrig besteuertes FDII innerhalb der GloBE Rules – scheint demgegenüber nicht vorgesehen zu sein.

Mit Blick auf die BEAT appellierte das IF daneben nachdrücklich an die USA, die Anwendung der BEAT in Bezug auf Zahlungen an Unternehmen, die der IIR unterliegen, zu begrenzen.<sup>299</sup> Anderenfalls könnte für die innerhalb von Unternehmensgruppen geleisteten Zahlungen Doppelbesteuerungen mit BEAT und der Ergänzungssteuer drohen. Eine Sonderstellung wurde der BEAT (anders als den GILTI Rules) nicht eingeräumt. Dies dürfte zum einen daran liegen, dass die Einführung der BEAT nicht (wie etwa die GILTI Rules) bereits vor Beginn der Arbeiten aus dem BEPS-Projekt geplant war. Zum anderen verfolgt die BEAT das Ziel, eine Art ‚Strafsteuer‘ auf US-amerikanische Unternehmen zu erheben, die zu viele Betriebsausgaben im Zusammenhang mit Transaktionen mit ausländischen nahestehenden Personen haben. Ob und inwieweit die Gewinnverkürzungszahlungen im Ausland einer angemessenen Besteuerung unterliegen, ist für die BEAT nicht relevant.

Im Rahmen des Landmark Agreements im Oktober 2021 wurden von den (nunmehr) 139 anerkennenden Staaten weiterhin festgehalten, dass die GloBE Rules eine Mindestbesteuerung von Geschäftseinheiten innerhalb einer Jurisdiktion vorsehen (Jurisdictional Blending) und näher geprüft werden müsste, unter welchen Bedingungen die

---

296 Vgl. OECD (2020), Pillar Two Blueprint, S. 19, Rn. 28.

297 Vgl. OECD (2020), Pillar Two Blueprint, S. 19, Rn. 28.

298 Vgl. OECD (2020), Pillar Two Blueprint, S. 19, Rn. 27.

299 Vgl. OECD (2020), Pillar Two Blueprint, S. 19, Rn. 28.

GILTI Rules (die für die Mindestbesteuerung das Global Blending zulassen) neben den GloBE Rules existieren könnten, um gleiche Wettbewerbsbedingungen unter den anerkennenden Staaten sicherzustellen.<sup>300</sup> Eine – wie zunächst in dem Blueprint geforderte – politische Einigung wurde damit noch nicht gefunden.

Insgesamt wird deutlich, dass die GILTI Rules bereits zu Beginn der Fortführung des BEPS-Projekts eine Sonderrolle eingenommen haben, die im Laufe des Projekts und damit im Zuge der Entwicklung der GloBE Rules stets berücksichtigt und überprüft wurde. Bemerkenswert ist insoweit, dass die GILTI Rules aufgrund ihrer Sonderrolle – ggf. unter Vornahme einzelner Anpassungen – international als qualifizierte IIR anerkannt werden könnte, auch wenn sie sich in wesentlichen Punkten von der (Muster-)IIR der GloBE Rules unterscheiden.

Obwohl die FDII Rules im Rahmen des TCJA als Gegenpol zu den GILTI Rules eingeführt wurden und in ihrer Konzeption – wie auch die GILTI Rules – bis in das Jahr 2011 zurückreichen, schienen diese demgegenüber keiner besonderen Anerkennung durch das IF zugänglich zu sein. In der Folge wird die USA aufgrund der begünstigenden Wirkung der FDII Rules gegen sich gelten lassen müssen, dass andere anwendende Staaten die intendierte Begünstigung über die Abschöpfung von steuerlichen Mehreinnahmen mittels einer IIR oder UTPR (jedenfalls zum Teil) mindern werden.

Auch der BEAT wird durch das IF keine Sonderrolle zugesprochen, weshalb sie sich ebenfalls an den allgemeinen Anforderungen der GloBE Rules messen lassen muss. Diesen Anforderungen dürfte sie nicht genügen, da ihre Wirkungsweise – aus Sicht des IF – überschießend ist und entsprechend eingeschränkt werden sollte. Die BEAT könnte – wie oben erläutert – weiterhin allenfalls als Erfasste Steuer zu berücksichtigen sein.

300 Vgl. OECD (2021), July 2021 Statement on a Two-Pillar Solution i.d.F. vom 1. Juli 2021, S. 5 unter ‚GILTI co-existence‘; OECD (2021), October 2021 Statement on a Two-Pillar Solution, S. 5 unter ‚GILTI co-existence‘.

## II. Aktuelle Gesetzgebungsverfahren in den USA

Es wurde deutlich, dass die GILTI Rules einer besonderen Anerkennung durch das IF zugänglich sind. Dank dieser besonderen Anerkennung könnten die GILTI Rules als Qualifizierte IIR betrachtet werden, auch wenn ihre Ausgestaltung nicht dem Idealtypus unter den GloBE Rules entspricht (zum Vergleich vgl. Abschn. D. I. 2. a)). Das IF betonte insoweit jedoch, dass eine politische Einigung gefunden werden müsste. Da die GILTI Rules nicht im Rahmen einer Sunset Provision automatisch ab Beginn des Jahres 2026 auflaufen, werden gewisse Anpassungen an den GILTI Rules vorgenommen werden müssen, um vollends von dem IF als qualifiziert angesehen werden zu können.

Demgegenüber werden weder den FDII Rules noch der BEAT Sonderrollen zugesprochen. Während die FDII Rules Mehrreinnahmen für andere anerkennende Staaten auf Kosten der US-amerikanischen Fiskus generieren könnten, konkurriert die BEAT mit dem Regelungsmechanismus der GloBE Rules, sodass es insoweit zu einer Doppelbelastung mit Mindeststeuern kommen kann (BEAT sowie Ergänzungssteuer unter den GloBE Rules). Auch für die FDII Rules und die BEAT sind keine Sunset Provisions vorgesehen. Insoweit bedarf es in den USA also eines gesetzgeberischen Aktes, um die beiden Regelungen entweder gänzlich zu terminieren oder dahingehend zu ändern, dass ihre Wirkungsweisen nicht mehr zulasten des US-amerikanischen Fiskus laufen (FDII Rules) bzw. eine drohende Doppelbesteuerung für betroffenen Unternehmen zur Folge haben (BEAT).

Nachfolgend wird daher untersucht, welche gesetzgeberischen Maßnahmen die USA geplant waren bzw. derzeit geplant sind und ob diese genügten bzw. genügen werden, um die US-steuerlichen Regelungen in Einklang mit den GloBE Rules zu bringen. Entsprechend werden die Gesetzgebungsverfahren im Jahr 2022 (vgl. Abschn. D. II. 1.) bzw. im Jahr 2023 (vgl. Abschn. D. II. 2.) näher skizziert und untersucht.

## 1. Gesetzgebungsverfahren 2022

Nachdem 130 Staaten des IF im Juli 2021 der vorgeschlagenen Zwei-Säulen-Lösung zugestimmt haben<sup>301</sup>, bekundete US-Präsident Joe Biden, dass mit dieser Zustimmung ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer gerechteren Weltwirtschaft sowohl innerhalb der USA aber auch auf der ganzen Welt getan sei.<sup>302</sup> Mit einer globalen Mindeststeuer seien multinationale Unternehmen laut Biden künftig nicht mehr in der Lage, verschiedene Staaten mit dem Ziel gegeneinander auszuspielen, die Steuersätze dieser Staaten zu senken und ihre eigenen Gewinne zu Lasten der öffentlichen Steuereinnahmen zu schützen.<sup>303</sup> Die Unternehmen würden ferner nicht mehr in der Lage sein, sich der Entrichtung angemessener Steuern zu entziehen, indem sie ihre in den USA oder in einem anderen Land erwirtschafteten Gewinne in Niedrig- oder Nichtsteuerländern verlagern.<sup>304</sup>

In der Folge wurde am 19. August 2021 – zwecks Anpassung der US-steuerlichen Regelungen an die gefundene Einigung zur Zwei-Säulen-Lösung – von dem Weißen Haus ein Fact Sheet zu der Build Back Better Agenda veröffentlicht.<sup>305</sup> Laut dem Weißen Haus bevorzuge das (im Zeitpunkt der Veröffentlichung des Fact Sheets) geltende Steuersystem in unfaierer Weise große multinationale Konzerne gegenüber amerikanischen Kleinunternehmen.<sup>306</sup>

Mit der Build Back Better Agenda legte Präsident Biden einen Plan für eine umfassende Steuerreform vor, der das ‚steuerliche Spielfeld‘ ebnen (‚leveling the playing field‘), die Anliegen von Kleinunternehmern berücksichtigen und die öffentlichen Steuereinnahmen erhöhen soll.<sup>307</sup> Als Teil des Plans sollten die GILTI Rules als globale Mindeststeuer

301 Vgl. OECD (2021), July 2021 Statement on a Two-Pillar Solution i.d.F. vom 1. Juli 2021.

302 Vgl. Biden, White House Briefing Room (2021), July Statement.

303 Vgl. Biden, White House Briefing Room (2021), July Statement.

304 Vgl. Biden, White House Briefing Room (2021), July Statement.

305 Vgl. White House Briefing Room (2021), Fact Sheet.

306 Vgl. White House Briefing Room (2021), Fact Sheet, Abschn. „Level the playing field for small business owners by reforming the tax code“.

307 Vgl. White House Briefing Room (2021), Fact Sheet, Abschn. „Level the playing field for small business owners by reforming the tax code“.

für multinationale Unternehmensgruppen gestärkt werden (d.h. an die GloBE Rules angepasst werden), der Körperschaftsteuersatz auf Bundesebene (wieder zurück) auf 28 % angehoben werden<sup>308</sup>, und eine 15 %-Mindeststeuer auf die Buchgewinne von großen, hochprofitablen US-Konzernen eingeführt werden („minimum tax on book income“).<sup>309</sup> Eine Änderung der FDII Rules oder der BEAT war zu diesem Zeitpunkt nicht geplant.

Als Reaktion auf das Landmark Agreement im Oktober 2021, veröffentlichte das Weiße Haus am 8. Oktober 2021 eine Stellungnahme von Präsident Biden, in der er die Einführung der globalen Mindeststeuer begrüßte.<sup>310</sup> Laut Biden stelle die Einigung einen großen Schritt hin zur Beendigung eines Unterbietungswettlaufs in Bezug auf die Steuersätze einzelner Jurisdiktionen („race to the bottom“) dar.<sup>311</sup> Die Mindeststeuer würde künftig sicherstellen, dass profitable Unternehmen auf ihre Gewinne angemessene Steuern zahlen.<sup>312</sup> Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme werde Bidens Build Back Better Agenda, die u.a. auf das Landmark Agreement aufbaue, vom US-amerikanischen Kongress geprüft.<sup>313</sup>

Der im Kern auf der Build Back Better Agenda basierende Build Back Better Act wurde schließlich im November 2021 durch das Repräsentantenhaus befürwortet, fand jedoch nicht die für die finale Verabschiedung nötige Zustimmung innerhalb des US-Senats und musste daher weiter diskutiert werden.<sup>314</sup>

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wurden einige Anpassungen an dem bisherigen Gesetzesentwurf vorgenommen. Neben Änderungen an den GILTI Rules wurde geplant, die BEAT – wie zuvor von dem IF gefordert – im Hinblick auf Zahlungen an Geschäftseinheiten, die

---

308 Die Erhöhung würde in Kombination mit der Minderung des GILTI-Abzugs von bisher 50 % auf 25 % u.a. dazu führen, dass die GILTI Rules eine Mindestbesteuerung i.H.v. 15 % erzielen:  $28\% - (28\% * 25\%) = 21\%$ .

309 Vgl. White House Briefing Room (2021), Fact Sheet, Abschn. „Level the playing field for small business owners by reforming the tax code“.

310 Vgl. *Biden*, White House Briefing Room (2021), October Statement.

311 Vgl. *Biden*, White House Briefing Room (2021), October Statement.

312 Vgl. *Biden*, White House Briefing Room (2021), October Statement.

313 Vgl. *Biden*, White House Briefing Room (2021), October Statement.

314 Vgl. *Maywald*, IWB 2022, Abschn. I, S. 714.

der Mindeststeuer von 15 % unterliegen, einzuschränken<sup>315</sup> oder sogar gänzlich abzuschaffen und stattdessen durch eine UTPR zu ersetzen.<sup>316</sup> Änderungen an den FDII Rules waren demgegenüber weiterhin nicht geplant.

Auf einer Konferenz der International Fiscal Association am 2. Juni 2022 erklärte die OECD in Gesprächen zwischen dem OECD-Sekretariat und Beamten des US-Finanzministeriums (US Department of the Treasury), dass die GILTI Rules als gleichwertig mit einer Qualifizierten IIR angesehen werden könnten, wenn sie dahingehend reformiert würden, dass das GILTI – anstelle des bisher geltenden globalen Vermischung der Einkünfte (Global Blending) – auf Länderbasis (Jurisdictional Blending) ermittelt und auf Ebene des US-Gesellschafters anschließend mit einem effektiven Steuersatz i.H.v. 15 % anstelle der bisher geltenden 10,5 % besteuert würde.<sup>317</sup> In diesem Fall werde es laut John Peterson, Leiter des Referats ‚Aggressive Steuerplanung‘ in der Abteilung für internationale Zusammenarbeit und Steuerverwaltung des OECD-Zentrums für Steuerpolitik und -verwaltung, für die USA bzw. die GILTI Rules nicht notwendig sein, ein Peer-Review-Verfahren zu durchlaufen.<sup>318</sup>

Peterson merkte auf der Konferenz ferner an, dass in dem am 22. Dezember 2021 veröffentlichten Entwurf der EU-Richtlinie<sup>319</sup> zur Umsetzung der GloBE Rules vorgesehen wäre, die GILTI Rules als Qualifizierte IIR zu behandeln.<sup>320</sup> Hierzu ist einschränkend anzumerken, dass die in dem Anhang zum Richtlinienentwurf die USA zwar als (Dritt-)Staat, der eine anerkannte Ertragseinbeziehungsregelung (bzw. Qualifizierte IIR) umgesetzt habe, genannt war.<sup>321</sup> Die Nennung der USA war jedoch mit einem Klammerzusatz versehen und dürfte da-

315 Vgl. US Department of the Treasury (2023), Green Book 2023, S. 4 ‚Adjusted Baseline‘.

316 Vgl. US Department of the Treasury (2023), Green Book 2023, S. 6 ‚Proposal‘.

317 Vgl. *Basiaga*, IBFD Report (2022), GILTI Reform „A reformed Global Intangible Low-Taxed Income (GILTI) at 15 percent that operates on a country-by-country basis will be accepted as [...] being equivalent to a qualified income inclusion rule (IIR).“.

318 Vgl. *Basiaga*, IBFD Report (2022), GILTI Reform.

319 Europäische Kommission (2021), Entwurf der EU-Richtlinie

320 Vgl. *Basiaga*, IBFD Report (2022), GILTI Reform.

321 Vgl. Europäische Kommission (2021), Entwurf der EU-Richtlinie, Anhang.

nach noch keine finale Entscheidung dargestellt haben. Gleichwohl könnte eine Anerkennung der GILTI Rules durch die EU-Mitgliedsstaaten, die gemeinsam einen Großteil der IF-Staaten repräsentieren, – wie auch von Peterson vermutet – die Entscheidung der (übrigen) IF-Gruppe darüber, ob die GILTI Rules als Qualifizierte IIR anzusehen sind, maßgeblich beeinflussen.<sup>322</sup>

Wenige Wochen später wurde im Juli 2022 durch den US-Senat ein – im Vergleich zum ursprünglichen Build Back Better Act verkürzter – Entwurf des Inflation Reduction Acts veröffentlicht<sup>323</sup>, und schließlich (nach Vornahme einiger Anpassungen) am 16. August 2022 durch Präsident Biden unterzeichnet und verabschiedet.<sup>324</sup>

Doch während mit der Verabschiedung des Inflation Reduction Act zwar die zuvor angekündigte 15 % Mindeststeuer auf Buchgewinne für bestimmte multinationaler Unternehmensgruppen (Corporate Alternative Minimum Tax, CAMT) eingeführt wurde<sup>325</sup>, konnten sich in den Verhandlungen weder die Anpassungen der GILTI Rules noch die Abschaffung der BEAT durchsetzen noch gab es in dem Inflation Reduction Act Neuerungen zu den FDII Rules.

Die CAMT ist in den Secs. 55–59 IRC geregelt und gilt für Steuerjahre, die nach dem 31. Dezember 2022 beginnen.<sup>326</sup> Sie findet Anwendung auf Unternehmen mit einem durchschnittlichen Gewinn von mind. USD 1 Mrd. innerhalb eines Dreijahreszeitraums sowie für US-Unternehmen mit ausländischen Muttergesellschaften mit einem Gewinn von über USD 100 Mio., wenn die gesamte Unternehmensgruppe einen Gewinn von über USD 1 Mrd. erzielt.<sup>327</sup> Die CAMT wird auf Basis des angepassten Jahresüberschusses ermittelt und umfasst – im Falle konsolidierter Jahresabschlüsse – auch die Jahresergebnisse von kontrollierten Tochtergesellschaften.<sup>328</sup> In ihrer Wirkungsweise ähnelt die CAMT also einer IIR, unter der ausländisches Einkommen in die inländische Bemessungsgrundlage einbezogen wird. Da die CAMT

---

322 Vgl. *Basiaga*, IBCF Report (2022), GILTI Reform.

323 Vgl. *Maywald*, IWB 2022, Abschn. I., S. 714.

324 117<sup>th</sup> Congress (2022), IRA.

325 117<sup>th</sup> Congress (2022), IRA, H.R. 5376–2, Sec. 10101.

326 Vgl. *Gravelle*, Congressional Research Service (2023), CAMT, S. 1.

327 Vgl. *Gravelle*, Congressional Research Service (2023), CAMT, S. 1.

328 Vgl. *Gravelle*, Congressional Research Service (2023), CAMT, S. 2 f.



jedoch – ähnlich wie die GILTI Rules – das globale Einkommen multinationaler Unternehmensgruppen in den USA einer Mindeststeuer unterwirft, ohne (unmittelbar) den ausländischen Effektiven Steuersatz zu berücksichtigen<sup>329</sup>, wirkt sie – im Vergleich zu den GloBE Rules – überschießend und dürfte mithin nicht als Qualifizierte IIR i.S.d. GloBE Rules anzusehen sein. Ferner scheidet m.E. eine Qualifikation als QDMTT aus, da die CAMT sich nicht nur auf inländische, sondern auch auf die Gewinne ausländischer, kontrollierter Tochtergesellschaften bezieht. Letztlich bleibt die Möglichkeit, die CAMT als Erfasste Steuer i.R.d. Ermittlung des Effektiven Steuersatzes für die USA zu berücksichtigen.

Daneben dürften die GILTI Rules und die BEAT weiterhin als nicht mit den GloBE Rules vereinbar angesehen werden. Sie könnten allenfalls als Erfasste Steuern bei der Ermittlung des Effektiven Steuersatzes der in den USA ansässigen Geschäftseinheiten einer Multinationalen Unternehmensgruppe berücksichtigt werden. Auch waren im des Gesetzgebungsverfahrens 2022 keine Änderungen an den FDII Rules geplant, sodass die USA insoweit, sollten sich auch in Zukunft keine Anpassungen der FDII Rules abzeichnen, mit der Abschöpfung US-steuerlicher Mehrreinnahmen durch andere anerkennende Staaten im Rahmen des Regelungsmechanismus der GloBE Rules rechnen muss.

## 2. Gesetzgebungsverfahren 2023

Die vorgesehenen Änderungen der GILTI Rules bzw. der BEAT wurden kurz vor der Verabschiedung aus dem Gesetzesentwurf gestrichen und waren danach in dem final verabschiedeten Inflation Reduction Act nicht mehr enthalten. Daneben wurden insgesamt keine Änderungen an den FDII Rules vorgenommen bzw. angestrebt.

Wenige Monate nach der Verabschiedung des Inflation Reduction Acts wurde durch die EU-Mitgliedstaaten am 14. Dezember 2022 die finale Richtlinie zur Umsetzung der GloBE Rules innerhalb der Europä-

329 Vgl. *Gravelle*, Congressional Research Service (2023), CAMT, S. 9, Table I und S. 10.

ischen Union erlassen.<sup>330</sup> Während die USA in dem Anhang zum Richtlinienentwurf aus Dezember 2021 (mit Klammerzusatz) noch als (Dritt-)Staat genannt waren, der – aus Sicht der EU-Mitgliedsstaaten – eine anerkannte Ertragseinbeziehungsregelung (bzw. Qualifizierte IIR) umgesetzt habe, wurde diese Nennung in der finalen Richtlinie gänzlich gestrichen.<sup>331</sup>

Hieraus geht hervor, dass insbesondere die GILTI Rules in ihrer derzeit geltenden Fassung von den EU-Mitgliedsstaaten nicht als Qualifizierte IIR anerkannt werden. Dies wird auch durch die Veröffentlichung des administrativen Leitfadens im Februar 2023 unterstrichen, in dem u.a. festgehalten wurde, dass es sich bei dem GILTI Regime derzeit um ein sog. ‚Blended CFC Tax Regime‘ – und danach nicht um eine Qualifizierte IIR – handelt.

Fraglich ist daher, ob durch die USA mit einem neuen Gesetzgebungsverfahren im Jahr 2023 ein neuer Anlauf unternommen wird, die nationalen Regelungen an die GloBE Rules anzupassen, etwa die GILTI Rules näher in Richtung Qualifizierte IIR zu bewegen. Wichtiger Anhaltspunkt zur Beantwortung dieser Frage ist das Green Book 2024, mit dem das US Department of the Treasury im März 2023 die neuen Haushaltsvorschläge für das Jahr 2024 sowie deren Auswirkungen auf die US-Steuern veröffentlicht und entsprechend erläutert hat.<sup>332</sup> Nachfolgend werden die in dem Green Book 2024 veröffentlichten Vorschläge daher hinsichtlich potentieller Änderungen der GILTI Rules (vgl. Abschn. D. II. 2. a)), der FDII Rules (vgl. Abschn. D. I. 2. b)) sowie der BEAT (vgl. Abschn. D. I. 2. c)) untersucht.

### a) Anpassung der GILTI Rules

In dem Green Book 2024 wird u.a. (erneut) vorgeschlagen, den US-Körperschaftsteuersatz von derzeit 21 % (wieder zurück) auf 28 % anzuheben.<sup>333</sup> Durch die Anhebung würde die effektive Besteuerung von GILTI unter Berücksichtigung des GILTI-Abzugs i.H.v. 50 % von

---

330 Europäische Kommission (2022), EU-Richtlinie.

331 In dem Richtlinienentwurf war die USA als einziger Staat genannt. Die finale Richtlinie wurde nunmehr ohne Anhang veröffentlicht.

332 US Department of the Treasury (2024), Green Book 2024.

333 Vgl. US Department of the Treasury (2024), Green Book 2024, S. 2 ‚Proposals‘.

derzeit 10,5 % auf 14 % angehoben werden.<sup>334</sup> Die Erhöhung soll (ggf. anteilig) bereits für Steuerjahre Anwendung finden, die nach dem 31. Dezember 2022 beginnen.<sup>335</sup>

Trotz Erhöhung des US-Körperschaftsteuersatzes auf 28 %, läge die effektive Besteuerung des GILTI mit 14 % weiterhin unter dem geforderten Mindeststeuersatz von 15 %. Zwar reduziert sich der GILTI-Abzug ab dem Steuerjahr 2026 ohnehin von 50 % auf 37,5 %, sodass sich ab diesem Jahr eine effektive Besteuerung des GILTI i.H.v. 17,5 ergäbe.<sup>336</sup> Diese Reduzierung liegt jedoch erkennbar zwei bis drei Steuerjahre in der Zukunft und adressiert danach nicht den akuten Handlungsbedarf der USA. Vielmehr muss bereits eine kurzfristigere Lösung erreicht werden. Dies erkennt auch das US Department of the Treasury an, weshalb in dem Green Book 2024 m.E. vier wesentliche Änderungsvorschläge in Bezug auf das GILTI-Regime enthalten sind (der Erweiterung der Anrechnung Ausländischer Steuern, der Berücksichtigung von Verlusten und der Aufhebung der Befreiung für hochbesteuertes Subpart F-Einkommen<sup>337</sup>).

Einer dieser Änderungsvorschläge betrifft erneut den GILTI-Abzug: Dieser soll von derzeit 50 % auf 25 % reduziert werden, wodurch sich der effektive Steuersatz für die Besteuerung des GILTI auf 21 % erhöhen würde.<sup>338</sup> Die Reduzierung des Abzugs soll – wie auch die Erhöhung des US-Körperschaftsteuersatzes – bereits kurzfristig für alle Steuerjahre gelten, die nach dem 31. Dezember 2022 beginnen.<sup>339</sup> Damit läge die effektive Besteuerung des GILTI ab dem Jahr 2023 jedenfalls nicht mehr unter dem geforderten Mindeststeuersatz von 15 %.

334 US-Körperschaftsteuersatz  $28\% \times (1-50\%) = 14\%$ .

335 Vgl. US Department of the Treasury (2024), Green Book 2024, S. 2, ‚Proposals‘.

336 US-Körperschaftsteuersatz  $28\% \times (1-37,5\%) = 17,5\%$ .

337 Vgl. US Department of the Treasury (2024), Green Book 2024, S. 28 – ‚Proposals – Revise global minimum tax regime with respect to controlled foreign corporation earnings‘.

338 US-Körperschaftsteuersatz  $28\% \times (1-25\%) = 21\%$ .

339 Vgl. US Department of the Treasury (2024), Green Book 2024, S. 29 – ‚Proposals – Revise global minimum tax regime with respect to controlled foreign corporation earnings‘.

Als zweite wesentliche Änderung soll das sog. ‚Global Blending‘ abgeschafft und stattdessen das sog. ‚Jurisdictional Blending‘ für die Ermittlung des GILTI eines US-Gesellschafters eingeführt werden. Im Rahmen des Jurisdictional Blending soll das GILTI des US-Gesellschafters damit künftig für jedes ausländische Land, in dem die CFCs tätig sind, gesondert ermittelt werden. Entsprechend soll auch für jede ausländische Jurisdiktion eine eigene Beschränkung für die Anrechnung Ausländischer Steuern gelten. Das Jurisdictional Blending soll in Steuerjahren Anwendung finden, die nach dem 31. Dezember 2023 beginnen. Mit dieser Änderung dürften die GILTI Rules insoweit den Anforderungen der GloBE Rules entsprechen.

Als dritte wesentliche Änderung soll ferner die Fiktive Rendite von pauschal 10 % der Qualifizierten Investitionen in Betriebliche Vermögenswerte für Steuerjahre, die nach dem 31. Dezember 2023 beginnen, wegfallen.<sup>340</sup> In der Folge gäbe es unter den GILTI Rules – anstelle eines bisher zu hohen – insgesamt keinen ‚Substanzbasierten Einkommensausschluss‘ mehr, weshalb das Geprüfte CFC-Nettoeinkommen des US-Gesellschafters künftig in voller Höhe in den USA steuerpflichtig wäre. Die GloBE Rules sehen demgegenüber als Substanzbasierten Einkommensausschluss u.a. einen Ausschluss für Sachanlagen i.H.v. 5 % des Buchwerts der Qualifizierten Sachanlagen einer Geschäftseinheit vor. Fraglich ist insoweit, ob der vollständige Wegfall der Fiktiven Rendite als schädlich anzusehen ist. Denn im Ergebnis stellt der Wegfall der Berücksichtigung Qualifizierter Investitionen in Betriebliche Vermögenswerte faktisch eine Erweiterung des GILTI Regimes unter Einbezug sämtlicher ausländischer Einkünfte einer CFC dar, ohne etwaige lokal vorhandene Substanz der CFC zu berücksichtigen. Dies dürfte den GloBE Rules zuwiderlaufen, die explizit die Möglichkeit der Berücksichtigung von Substanz (und Personal) eröffnen.

Schließlich sollen als – aus meiner Sicht – vierte wesentliche Änderung ausländische Ergänzungssteuern, die im Rahmen einer Qualifizierten IIR erhoben wurden, in Bezug auf die CFC-Einkünfte berücksichtigt

---

<sup>340</sup> Vgl. US Department of the Treasury (2024), Green Book 2024, S. 28 f. ‚Proposals – Revise global minimum tax regime with respect to controlled foreign corporation earnings‘.

werden, wobei insoweit auch auf die einzelnen Jurisdiktionen abgestellt wird (‚jurisdiction-by-jurisdiction approach‘).<sup>341</sup>

Auf der Konferenz der International Fiscal Association im Juni 2022 zeigte sich John Peterson, Leiter des Referats ‚Aggressive Steuerplanung‘ der OECD, zwar zuversichtlich, dass die GILTI Rules gleichwertig mit einer Qualifizierten IIR angesehen werden könnten, wenn das GILTI künftig auf Länderbasis (Jurisdictional Blending) ermittelt und auf Ebene des US-Gesellschafters anschließend mit einem effektiven Steuersatz i.H.v. 15 % besteuert würde (vgl. Abschn. D. II. 1.). Von einer Besteuerung über den geforderten 15 % sowie der Abschaffung der Berücksichtigung von Substanz im Ausland war insoweit vermutlich jedoch nicht die Rede. Seit der Veröffentlichung des (ersten) administrativen Leitfadens der OECD im Februar 2023 dürfte mithin klar sein, dass die GILTI Rules nicht als potentielle Qualifizierte IIR, sondern als anerkanntes CFC-Regime i.S.d. GloBE Rules anzusehen sind (vgl. Abschn. D. I. 2. a ). Die unter den GILTI Rules erhobenen Steuern sind danach als Erfasste Steuern im Rahmen der Ermittlung des Effektiven Steuersatzes zu berücksichtigen (wobei bis zur Einführung des ‚Jurisdictional Blending‘ die GILTI-Steuer nach Maßgabe der von der OECD in dem Leitfaden veröffentlichten Allokationsregeln auf die einzelnen CFC-Jurisdiktionen aufzuteilen ist). Die in dem Green Book 2024 avisierten Änderungen dürften danach keinen Einfluss auf die Beurteilung der GILTI Rules als (Blended) CFC Tax Regime anstelle einer Qualifizierten IIR i.S.d. GloBE Rules haben.

## b) Wegfall der FDII Rules

Die USA haben erkannt, dass die FDII Rules (aus unterschiedlichen Gründen) kein geeignetes Mittel sind, um wirtschaftliche und steuerliche Anreize für die US-Steuerpflichtigen zu schaffen. Daher sollen die FDII Rules mit Wirkung für die Steuerjahre, die nach dem 31. Dezember 2023 beginnen, abgeschafft werden.<sup>342</sup>

341 Vgl. US Department of the Treasury (2024), Green Book 2024, S. 28 f. ‚Proposals – Revise global minimum tax regime with respect to controlled foreign corporation earnings‘.

342 Vgl. US Department of the Treasury (2024), Green Book 2024, S. 33, S. 36 ‚Reasons for Change‘ und ‚Proposals‘.

M.E. handelt es sich hierbei aus Sicht der USA und mit Blick auf die Wirkungsweise der GloBE Rules um eine sinnvolle Maßnahme, um zu verhindern, dass andere anerkennende Staaten, das in den USA begünstigt (niedrig) besteuerte FDII etwa über eine eigene IIR ihrerseits der Mindeststeuer i.H.v. 15 % unterwerfen können.

### c) Ersetzung der BEAT

Neben der Anpassung der GILTI Rules schlägt das US Department of the Treasury im Green Book 2024 vor, die BEAT für Steuerjahre, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen, gänzlich zu streichen und mit einer UTPR zu ersetzen, die den Anforderungen der GloBE Rules entspricht.<sup>343</sup> Zusätzlich soll eine inländische Mindeststeuer, d.h. eine ‚Domestic Minimum Top-up Tax‘, eingeführt werden, die US-Steuersubstrat vor der Vereinnahmung via ausländischer UTPRs anderer anerkennender Staaten schützen soll.<sup>344</sup>

Da das IF in dem Blueprint zu Pillar Two lediglich dazu appellierte, die Anwendung der BEAT in Bezug auf Zahlungen an Unternehmen, die der IIR unterliegen, zu begrenzen (vgl. Abschn. D. I. 3.), dürfte der Vorschlag, die BEAT in Gänze abzuschaffen, von dem IF zu begrüßen sein.

Fraglich ist daneben jedoch, wie die UTPR ausgestaltet sein soll und ob diese tatsächlich den Anforderungen der GloBE Rules entsprechen wird (vgl. Abschn. D. II. 2. c) aa)), und, ob die neue inländische Mindeststeuer als QDMTT i.S.d. GloBE Rules angesehen werden kann (vgl. Abschn. D. II. 2. c) bb)). Dies wird nachfolgend entsprechend untersucht.

#### aa) UTPR

Die UTPR soll US-Körperschaften sowie in den USA belegenen Betriebsstätten ausländischer Körperschaften den steuerlichen Betriebsausgabenabzug in einer Höhe verwehren, die sich an dem niedrig

---

343 Vgl. US Department of the Treasury (2024), Green Book 2024, S. 33, S. 36 ‚Proposals‘.

344 Vgl. US Department of the Treasury (2024), Green Book 2024, S. 33 ‚Proposals‘.

besteuerten Einkommen ausländischer Körperschaften und ausländischer Betriebsstätten derselben Unternehmensgruppe orientiert.<sup>345</sup> Als ‚Unternehmensgruppe‘ i.S.d. UTPR soll jede Gruppe von Unternehmen gelten, die konsolidierte Jahresabschlüsse (nach US-GAAP, IFRS oder einer anderen anerkannten Methode) erstellt.<sup>346</sup>

Die UTPR soll in erster Linie für multinationale Unternehmensgruppen mit ausländischen Muttergesellschaften gelten, die in Niedrigsteuereuländern tätig sind.<sup>347</sup> Ausgenommen von der UTPR ist jedoch Einkommen, das einer Qualifizierten IIR unterliegt, weil dieses insoweit bereits den reformierten GILTI Rules unterfallen würde (vgl. Abschn. D. II. 2. a)).<sup>348</sup> Darüber hinaus soll die UTPR nur solche Unternehmensgruppen betreffen, die in mindestens zwei der vier vorangegangenen Jahre einen konsolidierten Gruppenumsatz von umgerechnet EUR 750 Mio. oder mehr erzielt haben.<sup>349</sup> Insoweit entsprechen die Regelungen der UTPR den Anforderungen an eine Qualifizierte UTPR i.S.d. GloBE Rules.

Bei Anwendung der UTPR wird inländischen Gruppenmitgliedern (inländische Geschäftseinheiten) der Betriebsausgabenabzug in dem Umfang verwehrt, der erforderlich ist, um den ‚hypothetischen Betrag der Ergänzungssteuer‘ zu erheben.<sup>350</sup> Der hypothetische Betrag der Ergänzungssteuer wiederum soll sicherstellen, dass die multinationale Unternehmensgruppe in jedem ausländischen Staat, in dem sie Einkommen erzielt, einen effektiven Steuersatz von mindestens 15 % zahlt.<sup>351</sup> Die Ermittlung der Ergänzungssteuer (gemeint ist hier vermutlich der UTPR-Ergänzungssteuer-Gesamtbetrag) und des (ausländischen) Effektiven Steuersatzes soll hierbei nach den Vorschriften der GloBE Rules erfolgen, wobei insoweit alle Ertragsteuern, einschließlich der CAMT, berücksichtigt werden sollen.<sup>352</sup> Anschließend soll der so

345 Vgl. US Department of the Treasury (2024), Green Book 2024, S. 33 ‚Proposals‘.

346 Vgl. US Department of the Treasury (2024), Green Book 2024, S. 33 ‚Proposals‘, dort Fn. 10.

347 Vgl. US Department of the Treasury (2024), Green Book 2024, S. 34 ‚Proposals‘.

348 Vgl. US Department of the Treasury (2024), Green Book 2024, S. 33 f. ‚Proposals‘.

349 Vgl. US Department of the Treasury (2024), Green Book 2024, S. 34 ‚Proposals‘.

350 Vgl. US Department of the Treasury (2024), Green Book 2024, S. 34 ‚Proposals‘.

351 Vgl. US Department of the Treasury (2024), Green Book 2024, S. 34 ‚Proposals‘.

352 Vgl. US Department of the Treasury (2024), Green Book 2024, S. 34 ‚Proposals‘.

ermittelte Betrag auf alle Jurisdiktionen aufgeteilt werden, in denen die bilanzierende Gruppe tätig ist und die eine Qualifizierte UTPR eingeführt haben.<sup>353</sup> Auch insoweit scheint der Vorschlag den Anforderungen der GloBE Rules an eine Qualifizierte UTPR zu entsprechen. Zutreffend ist m.E. auch die Berücksichtigung der CAMT als Erfassste Steuer im Rahmen der Ermittlung des Effektiven Steuersatzes (vgl. Abschn. D. II. 1.).

Ferner soll die UTPR einen Substanzbasierten Einkommensausschluss i.H.v. 5 % des Buchwerts der Sachanlagen und der Lohnsummen pro Jurisdiktion sowie mehrere De Minimis-Ausnahmen berücksichtigen.<sup>354</sup> Eine der De Minimis-Regel sieht vor, die UTPR nicht anzuwenden, wenn die Umsatzerlöse der multinationalen Unternehmensgruppe weniger als USD 11,5 Mio. und das Einkommen der Unternehmensgruppe weniger als USD 1,15 Mio. betragen (jeweils auf Basis einer Dreijahresbetrachtung).<sup>355</sup> Die vorgesehenen USD-Beträge dürften m.E. als gleichwertige Äquivalente zu den EUR-Grenzen der De Minimis-Regelungen der GloBE Rules (EUR 100 Mio. bzw. EUR 1 Mio.) anzusehen sein. Im Ergebnis dürften die Regelungen der UTPR insoweit ebenfalls den GloBE Rules entsprechen.

Schließlich soll die nach der UTPR ermittelte Ergänzungssteuer bzw. die Höhe der Beschränkung des Betriebsausgabenabzug in einem bestimmten Verhältnis auf die USA allokiert werden, welches die Anzahl der in den USA tätigen Arbeitnehmer sowie die Buchwerte von in den USA belegenen Sachanlagen, berücksichtigt.<sup>356</sup> Danach entspricht die Allokation unter der UTPR der Ermittlung des UTPR-Prozentsatzes unter den GloBE Rules.

Insgesamt scheint die von dem US Department of the Treasury in dem Green Book 2024 vorgeschlagene UTPR den Anforderungen der GloBE Rules an eine Qualifizierte UTPR zu entsprechen, was sehr zu begrüßen ist. Dennoch bleibt abzuwarten, ob sich die vorgeschlagene UTPR im Rahmen eines US-Gesetzgebungsverfahrens durchsetzen kann und wie sie bejahendenfalls tatsächlich ausgestaltet sein wird.

---

353 Vgl. US Department of the Treasury (2024), Green Book 2024, S. 34 ‚Proposals‘.

354 Vgl. US Department of the Treasury (2024), Green Book 2024, S. 34 ‚Proposals‘.

355 Vgl. US Department of the Treasury (2024), Green Book 2024, S. 34 ‚Proposals‘.

356 Vgl. US Department of the Treasury (2024), Green Book 2024, S. 35 ‚Proposals‘.



**bb) Inländische Mindeststeuer**

In dem Green Book 2024 wird ferner die Einführung einer inländischen Mindeststeuer (Domestic Minimum Top-up Tax) vorgeschlagen. Diese soll nur dann greifen und auf US-Einkommen angewandt werden, wenn dieses US-Einkommen – ohne die Anwendung der inländischen Mindeststeuer – von einem anderen Staat über die Anwendung einer eigenen UTPR besteuert würde. Insoweit soll also verhindert werden, dass die Wirkung der von den USA gesetzten steuerlichen Anreize (aufgrund der Anwendung der UTPR anderer Staaten) verloren geht und die steuerlichen Mehreinnahmen zu Lasten des US-Fiskus von anderen Staaten abgeschöpft werden. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass die US-Steuerpflichtigen weiterhin von Steuergutschriften und anderen Steueranreizen profitieren, die Arbeitsplätze und Investitionen in den USA fördern.<sup>357</sup>

Die inländische Mindeststeuer soll eine Ergänzungssteuer darstellen und dem Überschuss aus (i) 15 % des US-Einkommens einer Unternehmensgruppe, welches entsprechend den vorgenannten Regelungen für die UTPR zu ermitteln ist (vgl. Abschn. D. II. 2. c) aa)), über (ii) alle Ertragsteuern der Unternehmensgruppe, die in Bezug auf US-Einkommen gezahlt wurden oder aufgelaufen sind, entsprechen.<sup>358</sup>

Im Ergebnis soll die inländische Mindeststeuer dazu führen, dass das US-Einkommen mit einem Mindeststeuersatz von 15 % versteuert wird. Danach könnte die inländische Mindeststeuer als QMDTT i.S.d. GloBE Rules anzusehen sein. Weitere Voraussetzung wird insoweit jedoch auch sein, dass die inländische Mindeststeuer im Übrigen entsprechend den GloBE Rules (und dem Kommentar) ausgestaltet ist. Daher bleibt abzuwarten, wie die inländische Mindeststeuer im Detail tatsächlich ausgestaltet werden soll.

---

357 Vgl. US Department of the Treasury (2024), Green Book 2024, S. 35 f. ‚Proposals‘.

358 Vgl. US Department of the Treasury (2024), Green Book 2024, S. 35 ‚Proposals‘.

